

Mittheilung des Senats

vom 30. November 1877.

Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten.

Die wegen der Anstellung eines zweiten rechtsgelehrten Polizeibeamten niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht übergeben.

Die Deputation ist zu keinem einhelligen Beschlusse gelangt, sondern hat das Ergebniss ihrer Berathungen in einem Mehrheitsvotum und einem Minderheitsvotum vorgetragen.

Die Mehrheit verfolgt den Zweck, die vorliegende Frage zu benutzen, um eine durchgreifende Veränderung der ganzen Stellung und Organisation des Senats herbeizuführen, namentlich dem Senate das ihm jetzt verfassungsmässig zustehende Recht der Geschäftsvertheilung zu nehmen oder doch wesentlich einzuschränken, die gegenwärtig vorwiegend collegiale Organisation der Senatsbehörden, wie sie im Anschluß an das Deputationswesen sich gestaltet hat, in eine vorwiegend auf Einzelverwaltung beruhende Organisation zu verwandeln, die Zahl der höheren Beamten zu vermehren, dem Präsidium des Senats die Bedeutung einer obersten leitenden Behörde beizulegen, endlich die Zahl der lebenslänglichen Senatsmitglieder auf zwölf herabzusetzen, denselben aber vier auf Zeit zu wählende Mitglieder beizugeben, die kein Honorar beziehen und die von dem Vorsteher in allen Verwaltungsbehörden, sowie überhaupt von der Theilnahme an der Verwaltung, mit Ausnahme der Finanz-, Steuer-, Handels- und Gewerbesachen, ausgeschlossen sein sollen. Zu dem Ende beantragt die Mehrheit eine Deputationsberathung über diese ihre Vorschläge eintreten zu lassen, die Anstellung eines zweiten rechtsgelehrten Polizeibeamten aber bis zur Erledigung der Vorschläge zu vertagen. Sie hat nicht verschwiegen, daß sie nicht bloß aus sachlichen Gründen, sondern auch um einen Druck auf die Entscheidung des Senats auszuüben, die beiden Fragen in Verbindung mit einander gebracht habe.

Der Senat kann auf eine in solcher Form beantragte Berathung über eine Verfassungsveränderung von so schwerwiegender Bedeutung nicht eingehen. Indem die Mehrheit der Deputation empfiehlt, die Bewilligung der vom Senate beantragten Beamtenstelle von seiner Zustimmung zu der von ihr vorgezeichneten Umgestaltung unseres öffentlichen Lebens abhängig zu machen, unterstellt sie, daß der Senat durch den Wunsch, einen Polizeibeamten mehr zu erhalten, sich bestimmen lassen könnte, einer Verfassungsänderung zuzustimmen, die er ohne diese Nöthigung nicht genehmigen würde. Schon der bloße Schein, als ob eine Unterstellung dieser Art zutreffend sei, muß ferngehalten werden. Das Vertrauen darf nicht erschüttert werden, daß Senat und Bürgerschaft, beide an ihrer Stelle, über Angelegenheiten des öffentlichen Wohls, zumal über so hochwichtige Organisationsfragen, in voller Freiheit, lediglich von den in der Sache selbst liegenden Gründen geleitet, ihre Entschliessungen fassen.

Völlig überzeugt, in letzterer Beziehung mit der Bürgerschaft sich in dem nämlichen Gefühle zu begegnen, ersucht der Senat dieselbe, nimmeh über seinen Antrag vom 16. Januar d. J., die Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten betreffend, Beschluß fassen zu wollen. Zur näheren Begründung desselben ist in dem Deputationsbericht das Material so ausreichend enthalten, daß es nicht erforderlich erscheint, nochmals auf diese Seite der Sache einzugehen oder weiter auszuführen, welche Wichtigkeit für die Interessen des ganzen Publikums die bessere und mehr concentrirte Leitung der Polizeigeschäfte hat, die zu ermöglichen der Zweck der beantragten neuen Beamtenstelle ist.

Ob diese Maßregel eine solche Arbeitserleichterung für den Senat herbeiführen wird, daß eine Verringerung der Zahl seiner Mitglieder für zulässig erachtet werden kann, während auf nicht wenigen Gebieten die Geschäfte des Senats in Folge der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs erheblich sich vermehrt haben und noch stetig sich mehren, darüber muß der Senat zur Zeit sein Urtheil

von weiterer Erfahrung abhängig machen. Er wird aber gern bereit sein, sowohl diese Frage wie sonstige von derselben unabhängige Anträge auf Verfassungsänderungen mit der Bürgerschaft einer gemeinschaftlichen Erörterung zu unterziehen, sobald dabei, durch Fernhaltung aller directen oder indirecten Nebenrücksichten, der Berathung diejenige Freiheit gelassen wird, welche die Grundbedingung sachlicher Behandlung ist.

Anlage.

Bericht der Deputation.

In Folge eines Antrags des Senats auf Anstellung eines weiteren rechtsgelehrten Polizeibeamten hat die Bürgerschaft die Niedersetzung einer Deputation zur Prüfung und zum ausführlichen Berichte darüber beantragt, wie die vorgeschlagene neue Stelle dem Bedürfnisse einer einheitlichen Organisation der Polizei zur Beseitigung der mit der Theilung der Direction unter drei Mitglieder des Senats und der Ueberhäufung derselben mit Geschäften untergeordneter Art verbundenen Uebelstände genüge. „Dabei“ — fügte die Bürgerschaft ihrem Beschlusse hinzu, — „kann sie nicht umhin anzunehmen, daß durch eine neue Organisation der Polizeibehörde eine nicht unerhebliche Verminderung der Geschäfte des Senats eintreten werde. Sie wünscht deshalb zugleich Seitens der Deputation einen Bericht darüber zu erhalten, ob nicht eine Verminderung der Zahl der Senatoren zu ermöglichen sei und ob zu diesem Zwecke Bestimmungen der Verfassung, die Organisation des Senats, und des Gesetzes, den Senat betreffend, insbesondere die Bestimmungen in Betreff der kaufmännischen Senatoren, einer zeitgemäßen Abänderung unterzogen werden könnten.“ (Verh. S. 41.)

Der Senat erklärte sich mit der gewünschten Deputationsberathung, insbesondere auch damit einverstanden, daß die niederzusetzende Deputation auch die bei dieser Gelegenheit angeregten Punkte in Erwägung ziehe, wenn schon er die Voraussetzungen, von denen diese Anregung ausgehe, nicht ohne Weiteres als zutreffend anzuerkennen vermöge. (Verh. S. 64.)

Die Deputation beschäftigte sich zunächst mit dem ersten Gegenstande des ihr erteilten Auftrags in Betreff der Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten und der Geschäftsverhältnisse der Polizeidirection. Nachdem derselben die von ihr gewünschten ausführlichen Mittheilungen hierüber von ihren senatorischen Mitgliedern vorgelegt waren, verständigte man sich nach eingehenden Berathungen vorläufig über das anzuerkennende Bedürfnis einer mehr einheitlichen Organisation der Polizeidirection und die Zweckmäßigkeit der Anstellung eines weiteren rechtsgelehrten Polizeibeamten zu diesem Zwecke, jedoch unter Aussetzung der definitiven Beschlußnahme hierüber bis zum Schlusse der Verhandlungen über den zweiten Gegenstand der Berathung.

Ueber den Inhalt des der Deputation in dieser Beziehung von Senat und Bürgerschaft erteilten Auftrags ergab sich jedoch eine Meinungsverschiedenheit.

Die Mehrheit ging davon aus, daß nach dem Wortlaut des Beschlusses der Bürgerschaft v. 14. Febr. d. J. und nach deren Absicht die Aufgabe der Deputation unbeschränkt die Berathung und Berichterstattung über die Organisation und Geschäftseinrichtungen des Senats und alle in dieser Beziehung etwa zweckmäßig erscheinenden Aenderungen der Verfassung und der den Senat betreffenden Gesetze umfasse. In Uebereinstimmung mit dieser Auslegung des Commissoriums legte sodann die Mehrheit der Deputation folgende Vorschläge als Grundlage der weiteren Berathungen vor:

Vorschläge der Mehrheit.

„Wer mit offenen Augen das Getriebe unserer Staatsverwaltung betrachtet, wird sich nicht verhehlen können, daß dieselbe Mängel zeigt, die, weit entfernt davon, daß sie in den Personen lägen, die zur Führung der Verwaltung berufen sind, lediglich in der Organisation und in dem Systeme gesucht werden müssen. Um es mit einem Worte zu sagen, es fehlen unserer Verwaltung gewisse Vorzüge, welche das Verwaltungssystem größerer monarchischer Staaten besitzt, und welche vornehmlich in einer, aus der ausschließlichen Thätigkeit in einem Verwaltungszweige hervorgehenden größeren sachmäßigen Ausbildung der höheren Verwaltungs-

beamteten und in der von einer einheitlichen Spitze ausgehenden und darum energischeren Leitung innerhalb der einzelnen Verwaltungsabtheilungen, — welche beiden Momente wiederum zur Stärkung des Ansehens und der Autorität der Behörden beitragen — bestehen. Wozu endlich noch kommt, daß eine solche Verwaltung eine Centralisation zur Folge hat, die eine Uebersicht über das gesammte Gebiet der Verwaltung und ihre Bedürfnisse und dadurch ein Mit-einanderarbeiten und Zueinanderarbeiten der verschiedenen Ressorts statt eines bloßen Nebeneinanderarbeitens ermöglicht.

Freilich werden wir uns diese Vorzüge, deren Fehlen eben so viele Schwächen unseres Verwaltungssystems bedeutet, in ihrem vollen Umfange nicht aneignen können. Die staatsrechtlichen und politischen Fundamente unseres Gemeinwesens, die wir nicht aufgeben können, noch wollen, die republikanischen Institutionen desselben und der für unsere Verwaltungseinrichtungen maßgebende Grundsatz der Selbstverwaltung, nach welchem, statt geschulter Fachbeamten, der Bürger als solcher zur Leitung und Theilnahme an der Verwaltung berufen ist, verbieten das. Immerhin aber zeigt diese Vergleichung die Richtung an, in welcher eine Reform unserer Verwaltung sich bewegen muß und legt es nahe, den Versuch zu machen, unbeschadet der Grundeinrichtungen des bremischen Gemeinwesens, der obenerwähnten Vorzüge wenigstens annähernd theilhaftig zu werden. Um so mehr aber sollte dieser Versuch gemacht werden, als der Natur der Sache nach die angedeuteten Mängel unserer Verwaltungsorganisation sich stets fühlbarer machen müssen, je größer der Wirkungskreis der Verwaltung und je mannigfaltiger die ihr obliegenden Aufgaben von Tage zu Tage werden.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, ergeben sich nun die folgenden Vorschläge, welche nur zum kleinen Theil die Verfassung berühren, zum größeren Theil auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung und der reglementären Bestimmung in's Leben geführt werden können.

I.

Zunächst handelt es sich darum, eine Organisation zu schaffen, vermöge deren die Vortheile, welche aus der Leitung der Verwaltung durch Fachbeamte hervorgehen, wenigstens einigermaßen erreicht werden können. Unsere Verwaltung hat in dieser Beziehung vornehmlich drei Nachtheile. Einmal fehlen uns überhaupt die sachmäßig in einem bestimmten Verwaltungszweige geschulten höheren Beamten. Zweitens tritt in Folge der Beschäftigung einer und derselben Persönlichkeit in verschiedenen Verwaltungszweigen eine Zer splitterung und Theilung der Kräfte ein, die lähmend auf die Initiative und Aktionsfähigkeit wirken muß. Drittens endlich wird durch das Deputations system, an welches die meisten Verwaltungen gebunden sind, die Verantwortlichkeit wenn nicht aufgehoben, so doch geschwächt und die Verwaltung schwerfälliger, als wünschenswerth ist, gemacht.

Diese Nachtheile lassen sich nun in der That erheblich vermindern. Man braucht nur die gesammte Staatsverwaltung gesetzlich ein für alle Mal in eine Anzahl bestimmter Abtheilungen zu zerlegen, und ferner einem jeden auf diese Weise in sich abgeschlossenen Verwaltungskreise die volle Kraft eines Mitglieds des Senats zuzuführen, welcher als Chef desselben zu fungiren hätte. Hierdurch wäre schon viel gewonnen. Der so an die Spitze eines Ressorts gestellte Senator, dem freilich nebenbei einzelne Geschäfte aus andern Verwaltungszweigen zu übertragen voraussichtlich nicht wohl vermieden werden kann, der aber eben deshalb befugt ist, solche Geschäfte, die außerhalb seines Ressorts liegen, als Nebengeschäfte zu betrachten und zu behandeln — wird sehr bald vermöge der intensiveren Thätigkeit, die er auf den ihm unterstellten Verwaltungskreis verwenden kann, durch Erfahrung diejenige Einsicht in die Aufgaben seines Ressorts und diejenige Tüchtigkeit in der Behandlung derselben sich erwerben, welche der preussische Beamte in Folge der langen und staffelweise aufsteigenden Verwaltungscarriere von vorn herein an eine solche Stelle mitbringt. Und natürlich je länger er sein bestimmtes Ressort verwaltet, um so mehr wird der Nachtheil der mangelnden Vorschulung für dasselbe verschwinden. Ein möglichst langes Verbleiben in einer und derselben Verwaltungsthätigkeit wird daher als ein großer Vortheil zu betrachten sein.

Auch in dieser Beziehung wird aber die vorgeschlagene Organisation günstig wirken. Denn wenn es auch selbstverständlich dem Senate nach wie vor wird freistehen müssen, nach seinem Ermessen und zu jeder Zeit Personalveränderungen in der Besetzung der Ressorts vorzunehmen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß fortan solche Änderungen nur sehr selten vorkommen werden. Denn einmal wird der Senat im Interesse der Geschäftsführung nur aus ganz besonderen Gründen sich entschließen, einen Personalwechsel zu vollziehen, der für zwei Verwaltungskreise eine vollständig neue Einschulung erforderlich machen und reiche Erfahrungen unbenuzt lassen würde. Sodann aber würden auch etwaige Wünsche auf Veränderung Seitens der Beteiligten gewiß zu den Ausnahmen gehören, da mit dem größeren Einblick, der gesteigerten Kenntniß und der intensiveren Beschäftigung mit einem Verwaltungszweige der Antheil und das Interesse für denselben in gleichem Verhältniß zu wachsen pflegt. So würden durch die vorgeschlagene Organisation die beiden ersten oben erwähnten Mängel unseres jetzigen Systems wesentlich gemildert sein. Die dritte hervorgehobene Schwäche desselben, welche aus dem Deputationsregime entspringt, zu beseitigen, würde nur durch Aufhebung dieses Systems selbst möglich sein. Denn eine wirkliche Verantwortlichkeit läßt sich nur da construiren, wo alle Handlungen der Entschließung und der Ausführung nach lediglich von einer einzigen Persönlichkeit ausgehen, nicht aber da, wo in erster Linie Mehrheitsbeschlüsse von Deputationen maßgebend sind. An ein Aufgeben dieses Verwaltungsgrundsatzes ist aber selbstverständlich nicht zu denken. Läßt es daher die vorgeschlagene Organisation auch nicht zu, daß dem Ressortchef eine juristische Verantwortlichkeit für die Maßnahmen seines Ressorts aufgebürdet werde, so wird sie doch zu einer Stärkung der moralischen Verantwortlichkeit führen. Denn bei jeder pflichtbewußten Persönlichkeit muß eben der Umstand, daß sie ihre ungetheilte Aufmerksamkeit und Arbeitskraft auf ein bestimmtes in sich abgeschlossenes Thätigkeitsgebiet verwenden kann, ohne Weiteres in dieser Richtung wirken.

Wird auf diese Weise durch die Einrichtung abgegrenzter Verwaltungskreise und die Stellung je eines Senators an die Spitze desselben annähernd der Vorzug erreicht, den in dieser Beziehung das Verwaltungssystem anderer Staaten gewährt, so ist auf der anderen Seite allerdings in Betracht zu ziehen, daß nicht der Senat, dem das maßgebende Urtheil über das Bedürfniß zusteht, einseitig etwaige Vacanzen in seiner Mitte ergänzt, sondern, daß im Wesentlichen die Bürgerschaft die Mitglieder des Senats wählt, und zwar diejenigen, welche sie für die Würdigsten und Tüchtigsten hält. Nun leuchtet es ein, daß Einer im Allgemeinen sehr würdig und sehr tüchtig zum Mitgliede des Senats sein kann, ein anderer aber doch für das specielle Ressort, welches zu besetzen ist, geeigneter ist, während die Bürgerschaft gar nicht weiß, für welches Ressort die neu gewonnene Kraft bestimmt ist, mithin hierauf gar keine Rücksicht nehmen kann. An eine Änderung dieser Einrichtung ist selbstverständlich nicht zu denken. Aber als zweckmäßig in dieser Beziehung möchte es sich empfehlen, daß der Senat die Praxis einführe, bei etwa eintretenden Vacanzen in seiner Mitte vor der Neuwahl sich schlüssig zu machen, für welches Ressort vornehmlich das neue Mitglied bestimmt ist, und in der die Wahl anordnenden Mittheilung an die Bürgerschaft eine solche Notiz hinzuzufügen. In manchen Fällen würde damit etwas gewonnen sein, da alsdann die Bürgerschaft Rücksicht auf das augenblickliche Bedürfniß nehmen kann. Eine gesetzliche Bestimmung dieserhalb zu treffen wird nicht zweckmäßig sein, da die Wahl ja immerhin auf einen für das in Aussicht genommene Ressort nicht vorzugsweise Geeigneten fallen kann und für solche Verhältnisse die Freiheit des Senats, die Ressorts nach seinem Ermessen zu besetzen, ein unbedingtes Erforderniß ist.

II.

Die Frage, wie die angedeutete Organisation praktisch durchzuführen ist, führt zu der Vorfrage, die zunächst zu erledigen sein wird, welche Stellung den kaufmännischen Mitgliedern des Senats innerhalb der neuen Organisation eingeräumt werden soll.

Es ist davon auszugehen, daß die Vertretung kaufmännischer Sachkunde und kaufmännischer Anschauungsweise im Senate unbedingt im Interesse unseres Gemeinwesens liegt. Und zwar muß diese Sachkunde und Anschauungsweise bei der Bedeutung, welche die kommerziellen Dinge für unser gesamtes staatliches Leben und damit auch für eine ganze Reihe scheinbar entlegener Verwaltungsgebiete haben, in einzelnen Mitgliedern des Senats persönlich in dem Regierungskollegium vertreten sein, damit diese im Stande sind, bei allen Angelegenheiten, über welche der Senat zu befinden hat, mitzuwirken, um ihre Stimme in die Wagschale zu werfen. Sie werden so ein heilsames und durchaus wünschenswerthes Präservativ gegen die Ausbildung einer einseitigen juristischen Anschauungsweise bilden. Es ist deshalb der Gedanke, der wohl aufgetaucht ist, als könne man der kaufmännischen Mitglieder des Senats ganz entrathen und statt dessen bei den Angelegenheiten, die auf Handel und Schifffahrt sich beziehen, mit der Beihülfe von ad hoc zugezogenen Delegirten des Handelsstandes sich begnügen, durchaus zu verwerfen. Es ist ferner als unbedingt wünschenswerth hinzustellen, daß kaufmännische Senatoren an den Verwaltungen, die mit kommerziellen und Verkehrsverhältnissen in Beziehung stehen, theilhaftig sind. Aber wie auf der einen Seite diese beiden Forderungen im Interesse des gemeinen Wesens gestellt werden müssen, so bilden sie auf der andern Seite auch die Grenze. Ein Mehr verlangt das gemeine Wohl nicht. Schon hienach würde also nichts im Wege stehen, den kaufmännischen Mitgliedern des Senats zu gewährleisten, daß sie nach dem Eintritt in den Senat nicht unter Inanspruchnahme ihrer vollen Zeit in Verwaltungszweigen beschäftigt werden, die ihrer früheren und sonstigen Thätigkeit ganz fern liegen und für die ein juristisch vorgebildeter Senator — an sich wenigstens — geeigneter ist. Um so weniger aber sollte man sich scheuen diesen Schritt zu thun, als die Erfahrungen der letzten Jahre ihn so wie so provociren. Denn die Thatsache, daß es nicht mehr so leicht ist wie früher, hervorragende Kaufleute für den Senat zu gewinnen, läßt sich nicht wegleugnen. Und der Grund dafür wird vornehmlich in dem angedeuteten Umstande zu suchen sein.

Eben diese Thatsache spricht aber auch dafür, noch einen Schritt weiter zu gehen und abgesehen davon, daß man die Kaufleute freiläßt von Verwaltungszweigen, die mit Handel und Verkehr nichts zu thun haben, sie überhaupt möglichst entbindet von den kleinen laufenden Verwaltungsgeschäften, die der Tag mit sich bringt, auch sie vielleicht nur für eine Reihe von Jahren mit dem Recht der sofortigen Wiederwahl wählt. Thut man das, so wird man leicht die tüchtigsten kaufmännischen Kräfte heranziehen können, die nun in der Lage sind, nach wie vor ihrem Geschäfte sich widmen zu können. Und diese Ordnung der Dinge würde noch den Vortheil vor der jetzigen haben, daß der kaufmännische Senator, eben weil er mitten im Geschäftsleben bleibt, dem Senate in viel unmittelbarer Weise die Erfahrungen zuführt, auf welche es dem Senate bei ihm ankommt. Will man die Sache so gestalten, so läßt sich das praktisch im Anschlusse an die obige Organisation in der Weise erreichen, daß eine Bestimmung getroffen wird, einmal, daß ein kaufmännischer Senator nicht Chef eines Ressorts sein, und zweitens, daß er nur gewissen Ressorts, wie etwa dem für Handel und Gewerbe und dem für Finanz- und Steuerwesen zugetheilt werden könne.

Endlich würde die Konsequenz einer solchen Einrichtung sein müssen, daß das Gehalt der kaufmännischen Senatoren, denen so eine weit geringere Arbeit im Staatsdienste zugemuthet wird, als den übrigen Mitgliedern des Senats herabgesetzt wird, wie dies beispielsweise schon jetzt in Lübeck der Fall ist. Richtiger aber wird es sein, unter diesen Verhältnissen von jedem Gehalt abzusehen und das Amt als ein reines Ehrenamt den Kaufleuten, die ja fortan auch wirklich im Stande sein werden, ihren Berufsgeschäften nachzugehen, offen zu halten.

III.

Ein dritter organisatorischer Vorschlag, der sich leicht in den in seinen Grundzügen entwickelten Reformplan einfügt, betrifft den Präsidenten des Senats. Es ist schon oben angeführt worden, daß es unserm Verwaltungssystem an einer Spitze fehlt, von der aus die Thätigkeit und die Bedürfnisse sämtlicher Ver-

waltungen sich einheitlich übersehen lassen. Allerdings laufen die Fäden des complicirten Gewebes schließlich alle im Senate zusammen und das Plenum des Senats ist in gewissem Sinne das Organ, welches die verschiedenen Verwaltungsabtheilungen als Einheit zusammen hält und die Ressortinteressen vom Standpunkt des Gesamtinteresses kontrolirt und regulirt. Aber es ist mehr erforderlich. Der Senat, als das einer jeden größeren Verwaltung nothwendige Organ gedacht, beschließt in der Regel nur und kann der Natur der Sache nach in der Regel nur beschließen über Maßnahmen, die von dem Ressort bis zur Ausführung vorbereitet sind und ihm zur Genehmigung unterbreitet werden. Es fehlt ihm dabei die Kenntniß von Maßnahmen, die in andern Ressorts vorbereitet werden, aber noch nicht reif zum Vortrage sind. Von diesen Dingen erfährt er erst, wenn das andere Ressort seine Pläne oder sein Vorhaben zur Mittheilung an ihn bringt. Für seine Entscheidung in der ersten Sache wäre aber vielleicht die Kenntniß der zweiten von maßgebender Bedeutung gewesen. Um ein konkretes Beispiel zu wählen: Die eine Abtheilung ist beschäftigt mit dem Umbau des Bahnhofes, eine andere mit einem Projekt zur Errichtung eines Schlachthauses, eine dritte verfolgt den Gedanken einer Stromkorrektur. Alle drei Abtheilungen arbeiten unabhängig neben einander, alle drei halten die Durchführung ihres Projekts für durchaus geboten im Interesse des Gemeinwesens, und alle drei haben die Absicht, die Staatsgelder für ihr Projekt in Anspruch zu nehmen. Das erste wird an den Senat gebracht und von diesem über dasselbe beschlossen, ohne Rücksicht auf die andern Projekte, von denen er noch nichts weiß, während doch nur aus einem Abwägen der Dringlichkeit der verschiedenen Projekte eine richtige Entscheidung hervorgehen kann. Und was so im Großen gilt, gilt auch im Kleinen. Es fehlt eben an einem Organ, welches es ermöglicht, die Angelegenheiten sämtlicher Ressorts im Zusammenhange zu überschauen. Dies Organ muß geschaffen werden und zwar kann das geschehen in dem Amte des Präsidenten des Senats. Wo ihm jetzt nur allein die formelle Leitung der Verhandlungen und Geschäfte obliegt, so würde er nach der neuen Organisation unter Entbindung von den Geschäften eines speciellen Ressorts neben der formellen Geschäftsleitung, deren eigentliche Arbeit übrigens zum Theil sehr wohl von der Regierungskanzlei besorgt werden könnte, zur materiellen Leitung sämtlicher Geschäfte berufen sein. Er würde zu dem Behufe berechtigt sein müssen, allen Deputations- und Abtheilungssitzungen beizuwohnen. Er wäre in laufender Kenntniß zu halten von allen wichtigeren Angelegenheiten, die in einem der verschiedenen Ressorts zur Berathung oder zur Behandlung kommen. Auf diese Weise würde in der Person des Präsidenten eine Instanz geschaffen, welche die nöthige Centralisation der einzelnen Ressorts herzustellen geeignet ist.

Mit einer solchen Aufgabe würde allerdings der jährliche Wechsel des Präsidiums, der übrigens schon bei den jetzigen Verhältnissen kaum sehr ersprießlich sein dürfte, nicht vereinbar sein. Vielmehr würde der Präsident während einer längeren Zeit fungiren müssen. Empfehlen dürfte sich, daß er etwa auf 4 Jahre mit dem Rechte der sofortigen Wiederwählbarkeit vom Senate gewählt würde.

Ob mit dem Amte des Präsidenten die Vertretung im Bundesrathe ein für alle Mal zu verbinden sein wird, ob diese letztere Funktion dem zweiten Bürgermeister, dem im Uebrigen die Vertretung des ersten Bürgermeisters zufällt, zu übertragen ist, oder endlich, ob dieses Amt mit keiner bestimmten Stellung oder keinem bestimmten Ressort zu verknüpfen ist, ist anheimzugeben.

IV.

Es erübrigt die Frage, in welcher Weise etwa die Zerlegung der Verwaltung in einzelne Abtheilungen praktisch durchzuführen ist. Nach unserm Dafürhalten würden etwa folgende Ressorts zu bilden sein.

- 1) Finanz- und Steuerwesen (auch Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und Stadtweinkeller.)
- 2) Handel und Gewerbe (Schiffahrtssachen, Eisenbahnsachen, Gewerbesachen, Zollkommission, Strombau.)

- 3) Bauwesen (Hochbau, Straßenbau, Wegbau, Regulirung der Baulinien, Gas- und Wasserwerke).
- 4) Kultus, Schule und Justizverwaltung (auch Civilstandsamt, Kataster, Brandversicherungen, Kommissar für die Hafenstädte, Militärkommission, Quartierdeputation, Rekursbehörde in Gewerbesachen, für Grundschätzungen, Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände).
- 5) Polizei.
- 6) Landherr.
- 7) Armenwesen, öffentl. Wohlthätigkeit, Waisenhaus, Schauspiele.
- 8) Präsident (ev. Reich und Auswärtiges und Bundesrath).

Bei einer solchen Vertheilung würde selbstverständlich nicht für alle Ressorts nur ein Senator als Leiter der Verwaltung genügen. Nach dem obigen würden schon zunächst der Finanz- und Steuerverwaltung, sowie dem Departement für Handel und Gewerbe, kaufmännische Mitglieder des Senats dem vollbesoldeten und die laufenden Geschäfte führenden Chef hinzutreten und zwar würden hiezu je zwei genügen. Aber auch verschiedene andere Verwaltungen würden die Kraft eines einzigen Mannes übersteigen. So würden für das Bauressort zwei Senatoren erforderlich sein, von denen der eine als Chef der Verwaltung im Ganzen und als Abtheilungsvorstand für den Hochbau und die Blockländer Entwässerungsanstalt, der andere als Abtheilungsvorstand für den Straßen- und Wegbau, für die Regulirung der Baulinien und endlich für die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke, die mit dem Straßenbau zu vereinigen zweckmäßig erscheint, zu fungiren hätte. Es würden ferner bei dem unter Ziffer 4 bezeichneten Ressort 3 Senatoren mitwirken müssen, die sich etwa folgendermaßen in die Geschäfte zu theilen hätten. Der eine würde die Kirchen- und Schulsachen bearbeiten, einschließlich der auf Kunst und Wissenschaft bezüglichen Angelegenheiten, der zweite die eigentliche Justizverwaltung (Gefängnißwesen und Gnadensachen), daneben das Standesamt und die Katastersachen wahrnehmen, der dritte als Kommissar für die Hafenstädte und als Kommissar für das Militairwesen und das Quartierwesen fungiren. Und während einem daneben die Leitung des Ganzen obläge, würden alle drei zusammen die Justizkommission bilden und die Geschäfte dieser Kommission, sowie die der Rekurskommission in Gewerbesachen, für Grundschätzungen und für Angelegenheiten der Armenverbände wahrzunehmen haben.

Für alle übrigen Ressorts aber würde voraussichtlich die Kraft eines senatorischen Leiters vollständig genügen, in Anbetracht des Umstandes, daß bei einer solchen Zerlegung in homogene Abtheilungen jede unnütze und zeitraubende Zerplitterung der Kräfte vermieden wird, und unter der allerdings nothwendigen Voraussetzung, daß die Zahl der technischen Oberbeamten bei den größeren Verwaltungsabtheilungen vermehrt wird. Es würde dies insbesondere erforderlich sein bei der Polizei, bei dem Schulwesen (Schulinspector), bei dem Ressort für Handel und Gewerbe, wo dem Chef ein Sekretär, namentlich für das Eisenbahnwesen, zur Seite zu geben, und bei dem Finanz- und Steuerdepartement, wo ihm ein gewandter Rechnungsbeamter zur Verfügung zu stellen wäre. So würde die vorgeschlagene Organisation eine Verminderung der Mitgliederzahl des Senats zur Folge haben. Denn es würden nach ihr einschließlich des Präsidenten elf vollbesoldete und vier unbesoldete Senatoren erforderlich sein. Die Zahl der besoldeten Senatoren würde indessen um einen zu vermehren sein, welcher in einem der größeren Ressort unterzubringen wäre, damit für Fälle der Noth leichter eine Aushilfe geschaffen werden kann. Auch wird es sich empfehlen, daß, wie bisher zu verschiedenen Stellen Mitglieder gewählt werden konnten, welche weder Rechtsgelehrte noch Kaufleute waren, auch bei der neuen Organisation gesetzlich offen zu halten, Mitglieder anderer Berufsklassen zu besoldeten und zu unbesoldeten Senatoren zu wählen.

Schließlich mag erwähnt werden, daß die bei dem Organisationsplan vorgesehene Vermehrung der technischen Oberbeamten zu einer größeren Belastung des Budgets nicht führen kann, da ja dafür das Gehalt für sechs Senatoren in Wegfall kommt, sogar dann nicht einmal eine wesentlich höhere Belastung eintritt,

wenn, wie es unbedingt wünschenswerth ist, das Gehalt der Senatoren wesentlich und zwar auf etwa M. 12,000 erhöht wird.

Nach alledem resumiren sich unsere Vorschläge dahin:

- 1) Die Staatsverwaltung ist gesetzlich in eine bestimmte Anzahl von Ressorts zu zerlegen, an deren Spitze in der Regel ein von dem Senate zu ernennender Chef steht.
- 2) Bei den größeren Verwaltungsabtheilungen, insbesondere bei der Polizei, der Schulverwaltung, der Abtheilung für Handel und Gewerbe und für Finanz- und Steuerwesen ist die Zahl der Beamtenkräfte durch die Anstellung je eines höheren Beamten zu vermehren.
- 3) Der Präsident des Senats wird auf 4 Jahre vom Senate gewählt und ist sofort wieder wählbar. Er kann nicht Chef eines Ressorts sein, sondern hat die Leitung der Geschäfte im Ganzen nach Maßgabe der Ausführungen unter III.
- 4) Die unbefoldeten Senatoren können nicht Chef eines Ressorts sein und sind überhaupt nur zur Theilnahme an der Verwaltung des Finanz- und Steuerwesens und der Handels- und Gewerbesachen zu berufen. Sie werden auf Zeit mit dem Rechte der sofortigen Wiederwählbarkeit gewählt und beziehen für ihre Amtsthätigkeit kein Gehalt.
- 5) Die Zahl der vollbefoldeten Senatoren ist auf zwölf, die der unbefoldeten Mitglieder des Senats auf vier festzusetzen.

Die Minderheit machte dagegen geltend, daß das ertheilte Commissorium nur die in Folge der Anstellung eines weiteren rechtsgelehrten Polizeibeamten und anderweiter Organisation der Polizeidirektion etwa eintretende Möglichkeit einer Verminderung der Zahl der Senatoren so wie die zu diesem Zwecke erforderlichen Aenderungen der Verfassung und Gesetze zum Gegenstande habe und vom Senate bei Genehmigung der Deputationsberatung nur in diesem Zusammenhange aufgefaßt sei. Nach einer auf den Wunsch der Deputation erfolgten Anfrage bei dem Senate wurde die letztere Auffassung mit dem Bemerkten bestätigt, daß der Senat auch eine Ausdehnung des Auftrages dahin, bei der vorliegenden Gelegenheit alle in der Deputation in Anregung gebrachten Punkte und die hieran sich weiter reihenden Fragen ohne Beschränkung zum Gegenstande der Beratungen und Beschlußfassung zu machen, mit einer guten Ordnung der Geschäftsbehandlung öffentlicher Angelegenheiten nicht für verträglich halte.

Demgemäß beantragte die Minderheit, zunächst

- 1) über die bereits berathene Anstellung eines weiteren Polizeibeamten und eine Veränderung der Organisation der Polizeidirektion den vorerst ausgesetzten Beschluß zu fassen, sowie
- 2) über die in Folge hiervon etwa zu ermöglichende Verminderung der Zahl der Senatoren und die zu diesem Zwecke erforderlichen Aenderungen der Verfassung und Gesetze in Berathung zu treten,

wobei ferner anheimgegeben wurde, weiteren Fragen, deren Berathung etwa Seitens der Bürgerschaft gewünscht werde, zum Gegenstande eines besonderen Antrages unter bestimmter Bezeichnung des Ziels und der Grenzen der Berathung zu machen.

Die Mehrheit faßte jedoch mit 5 gegen 3 Stimmen folgenden, diese Anträge der Minderheit beseitigenden Beschluß:

die Bürgerschaft und den Senat zu ersuchen, eine Deputationsberatung über die von den bürgerchaftlichen Mitgliedern eingereichten Vorschläge eintreten zu lassen und bis zu deren Erledigung die damit in Verbindung stehende Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten zu vertagen.

Dieser Antrag wird somit zur Genehmigung von Senat und Bürgerschaft vorgelegt.

Votum der Minderheit.

Die Minderheit legte ihre Gegengründe gegen obigen Majoritätsantrag folgendermaßen näher dar.

A. Dieselbe nimmt zunächst, anknüpfend an die Mittheilung des Senats vom 16. Januar d. J. (Berh. S. 3), auf das der Deputation vorgelegte Material Bezug. Aus demselben geht hervor, daß allerdings die Geschäfte der städtischen Polizei sowohl in Betreff der derselben zugewiesenen Geschäftszweige, als in Betreff der Zahl und Wichtigkeit der zu behandelnden Fälle in einem steten, sehr bedeutenden Steigen begriffen sind.

Die folgende Uebersicht der wesentlichen Gegenstände der polizeilichen Thätigkeit giebt ein Bild des ausgedehnten, die verschiedenartigsten Seiten des bürgerlichen Lebens umfassenden Arbeitsfeldes, auf welchem sich diese Thätigkeit zu bewegen hat. In den Geschäftskreis der Polizeidirektion fallen:

a. Sachen der Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.

(Ausweisungen — Stellung unter Polizeiaufsicht — Ueberweisungen an das Arbeitshaus — Unterbringung in Erziehungs- oder Besserungsanstalten).

b. Allgemeine Leitung der Polizeigeschäfte.

1) Anstellung von Beamten. 2) Disciplinarsachen und Beurlaubungen. 3) Organisation des Dienstes. 4) Allgemeine Instruktionen. 5) Erlass polizeilicher Verordnungen. 6) Beschwerden über Anordnungen und Verfahren der Beamten. 7) Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden. 8) Auswärtige und hiesige Militär-Requisitionen.

c. Allgemeine Sicherheitspolizei.

9) Anmeldewesen. 10) Fremden-Polizei. (Paßwesen — Auswanderer — Bahnhöfe — Gewöhnliche Auskunftsertheilungen.) 11) Kriminal-Polizei. (Polizeiliche Bestrafung von Uebertretungen — Polizeiliche Voruntersuchung wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen — Verfolgung auswärtiger Verbrecher. — Sonstige auswärtige Requisitionen in Kriminal-sachen.) 12) Vereine, Versammlungen und Presse. 13) Selbstmorde und Unglücksfälle. 14) Regulirung von Nachlasssachen. 15) Sittenpolizei. (Wirthschaften, Prostitution, Schaustellungen und öffentliche Belustigungen. Sittenzeugnisse.) 16) Nachtwachenwesen. 17) Straßenpolizei. (Gassenreinigung.) 18) Wallanlagen und Bürgerpark.

d. Allgemeine Wohlfahrtspolizei.

19) Bau-, Strom-, Deichpolizei. 20) Feuerpolizei, Schornsteinfeger. 21) Gesundheitspolizei (Medicinalamt.) (Impfwesen. — Ansteckende Krankheiten. — Thierkrankheiten. — Gesundheitsschädliche Wohnungen. — Abwässerung. — Brunnen. — Nahrungsmittel. — Fleischschau. — Giftverkauf. — Rettungsanstalten — Öffentliche Badeanstalten — Viehhaltungen — Abdeckerei u. c.) 22) Gewerbepolizei. (Wirthschafts-Koncessionen. — Gewerbelegitimationen. — Hausirwesen. — Trödler und Pfandleiher. — Maß und Gewicht. — Märkte und Freimarkt. — Dienstbotenwesen. — Ausmiener und Taxatoren von Mobilien. — Sonntagsarbeiten. — Nachtmusik u. c. Gewerbliche Anlagen. Dampffesselanlagen. 23) Verkehrsanstalten. (Droschken. — Omnibus. — Pferdeisenbahnen. — Dienstmanns-wesen. — Kofferträger. — Öffentliche Fahren.) 24) Verlorene und gefundene Sachen. 25) Schulversäumnisse. 26) Herrenlose und bissige Hunde. 27) Abfuhr- und Latrinwesen.

e. Außer ressortmäßigem Zusammenhang mit der Polizei stehende Sachen.

28) Bürgerrechtsertheilungen (Naturalisationen). 29) Auswanderungskonfesse. 30) Heimathscheine. 31) Landarmensachen. 32) Gewerbestreitigkeiten.

Unter diesen Geschäftszweigen befinden sich mehrere neu hinzugekommene, z. B. die umfangreichen Geschäfte des Landarmenverbandes, Medicinalamts, der Rechtspflege in Gewerbesachen, des Kontrollwesens in Militärsachen u. s. w. und die vielfachen Aufgaben, welche neuerdings durch die Reichseinrichtungen hervorgerufen und der Polizeidirektion übertragen worden.

Daß zugleich mit der Zunahme und Ausdehnung der Stadt, deren Bevölkerung sich in den letzten 15 Jahren um mehr als die Hälfte vermehrt hat, sowohl die Zahl als die Schwierigkeit der vorkommenden Fälle nicht nur im einfachen, sondern im progressiven Verhältnisse sich vermehrt hat, ist eine leicht begreifliche Folge hiervon. Das rapide Anwachsen der Arbeitslast ergibt sich z. B. aus folgenden Zahlen der vorgelegten Geschäftsregister der Polizeidirektion.

	1833	1848	1863	1876
Eingegangene und abgegangene Schreiben	410	1802	8091	19499
Neu angelegte Akten	—	1467	2054	3795
Aufenthaltsskatten	160	252	4773	9514
Uebertretungen der Straßenpolizei	59	53	1375	2297

Verhaftungen wegen Uebertretungen gegen die öffentliche Ordnung (Trunkenheit, Unfug u. s. w.) . . . 102 227 457 745
 Ferner aus folgenden Zahlen der Gerichte, wobei zu bemerken, daß der bei weitem größte Theil der gerichtlichen Straffälle durch die Polizeidirektion vorbereitet wird.

	1865	1876
Strafgerichtsfälle	286	626
Polizeigerichtsfälle	316	1291

In Uebereinstimmung hiemit hat auch die Zahl des unteren Polizeipersonals vermehrt werden müssen. Es waren nämlich 1862: 27 und 1876: 51 Polizeidiener in Thätigkeit. In umgekehrter Richtung hat sich aber das obere Polizeipersonal verringert; indem jetzt, statt früher zwei Oberpolizeikommissären, nur noch ein solcher Beamter, welcher zugleich die sehr umfangreichen, von Jahr zu Jahr sich erheblich vermehrenden Geschäfte des Polizeianwalts allein wahrzunehmen hat, angestellt ist. Freilich ist dagegen die neue Stelle des Kriminalpolizeikommissärs hinzugegetreten. Hierin liegt jedoch kaum eine Verstärkung der Polizeikommissäre, da seit 1870 einschließlich des Nachtwachenkommissärs acht Kommissäre fungirten und jetzt, nachdem ein neues Kommissariat für den Stadtheil vor dem Buntenthor hinzugekommen ist, einschließlich des Kriminal- und Nachtwachenpolizeikommissärs, nicht mehr als neun Kommissäre in Thätigkeit sind.

Es ist hienach erwiesen, daß seit der Reorganisation der Polizei von 1862, welche auf das geringste zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Polizeidienstes erforderliche Maß beschränkt war (Verhdl. 1860 S. 499 ff.; 1862 S. 295 ff.), die Geschäftslast sich reichlich verdoppelt hat, die Zahl der Beamten aber um einen Oberkommissär vermindert ist. Daraus geht mit mathematischer Gewißheit die Nothwendigkeit einer erheblichen Vermehrung der Arbeitskraft im Bereich der Geschäftsthätigkeit der Oberbeamten hervor. Schon vor der Erledigung des zweiten Oberkommissariats ist im Jahre 1869 zur thunlichsten Abhülfe des eingetretenen Nothstandes der Senat entgegen dem 1862 anerkannten Grundsatz der Koncentrirung genöthigt gewesen, einstweilen ein weiteres Mitglied des Senats mit der Theilnahme an den Direktionsgeschäften zu beauftragen. Die hiedurch gewährte Aushülfe war von Anfang an ungenügend. Nach Abgang des zweiten Oberkommissärs und mit der zugleich fortwährend steigenden Geschäftsmenge stellte sich bald die Nothwendigkeit der Ausfüllung der entstandenen Lücke, selbst unter der Voraussetzung der fortdauernden Beschäftigung von drei Senatoren in der Direktion heraus.

Zugleich machten sich aber gegen die Beibehaltung dieser Einrichtung in der Erfahrung die stärksten Bedenken geltend. Bis 1869 war bekanntlich ein Polizeidirektor und neben demselben ein zweiter Senator mit der Baupolizei und einigen anderen Dienstzweigen in der Direktion beschäftigt. Mit dem Zutritt eines weiteren Senatsmitgliedes trat die Theilung der Direktionsgeschäfte in drei neben einander stehende und doch überall sich durchkreuzende Theile mit gemeinschaftlichem Personale ein. Diese Einrichtung, von Anfang nur als ein Nothbehelf betrachtet, hat sich erfahrungsmäßig nicht bewährt. Es ist eines Theils der einheitliche Charakter der oberen Leitung, welcher vor Allem im Polizeifache unentbehrlich ist, wesentlich beeinträchtigt, die Verfügung und Disciplin über das Personal erschwert und in manchen Fällen der Uebelstand divergirender Anordnungen nicht

zu vermeiden gewesen, andern Theils durch den Mangel an genügender Unterstützung die Nothwendigkeit für die Polizeidirektoren entstanden, sich mit einer großen Menge untergeordneter Routinegeschäfte zu befassen, welche ihre Zeit und Kraft über das Maß in Anspruch nehmen. Auch die Bürgerschaft hat bereits in ihrem Beschlusse vom 14. Februar (Verhdl. 1877 S. 41) den Uebelstand der Dreitheilung der Direktionsgeschäfte und die Ueberhäufung der Direktion mit Geschäften untergeordneter Bedeutung hervorgehoben.

So vereinigt sich mit der dargelegten Nothwendigkeit der Anstellung eines weiteren oberen Polizeibeamten das anerkannte Bedürfnis einer größeren Konzentration und mehr einheitlichen Organisation der Direktion. Beiden Anforderungen soll nach dem Antrage des Senats durch die Anstellung eines weiteren rechtsgelehrten Polizeibeamten und in Verbindung hiermit durch die Entlassung eines Senatsmitgliedes aus der Polizeidirektion so weit irgend möglich genügt werden.

Nicht allein die Minderheit, sondern auch die Mehrheit der Deputation erkennt die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge an sich vollkommen an. Dieselbe (die Mehrheit) geht sogar noch einen erheblichen Schritt weiter, indem sie die Konzentration der sämtlichen, jetzt unter drei Senatoren vertheilten Geschäfte in einer Hand für ausführbar hält und, wie aus ihren obigen Vorschlägen unter IV. Nr. 5 hervorgeht, zur Genehmigung empfiehlt.

Freilich macht dieselbe die Einführung dieser Verbesserung von einer langen Reihe anderweiter Veränderungen der Organisation unserer Staatsverwaltung, welche mit dem Polizeiwesen in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, abhängig. Ein aus der Sache hervorgehender Grund hiefür ist überall nicht erkennbar. So weit die Möglichkeit einer Verminderung der Zahl der Senatoren als Folge des Austritts von einem Mitgliede des Senats (oder zwei) aus der Polizeidirektion in Frage kommen könnte, hat die Minderheit nachdrücklich sich zu eingehenden Berathungen hierüber wiederholt bereit erklärt. Die Mehrheit hat aber hierauf nicht eingehen wollen. In diesem Punkte kann also der Grund des Mehrheitsantrags nicht gesucht werden.

Ebenso wenig ist irgend ein Grund erfindlich, welcher die vorgängige Verwirklichung der erforderlichen Polizeireform vor der Erledigung der übrigen in der Deputation angeregten Vorschläge im öffentlichen Interesse als bedenklich erscheinen lassen könnte. Es fehlt rücksichtlich derselben gänzlich an einem solchen inneren sachlichen Zusammenhange, welcher die gleichzeitige Behandlung derselben nothwendig macht. Die Durchführung der letzteren Vorschläge würde, selbst wenn man derselben gleichen oder höheren Werth als jener Reform beilegen wollte, durch deren vorgängige Erledigung in keiner Weise verzögert oder erschwert, im Gegentheile nur erleichtert werden. Ohnehin würden die gedachten tief greifenden Vorschläge nicht sofort und ohne Weiteres ausführbar, sondern von einer Reihe künftiger Eventualitäten abhängig sein, während die beantragte Verbesserung der Polizeiverwaltung leicht und unverzüglich ins Leben treten könnte.

Noch weniger läßt sich als Grund der Mehrheitsanträge die Absicht annehmen, die Vorenthaltung der eben gedachten, an sich als nützlich anerkannten Verbesserung als Mittel zu benutzen, um die gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung der weiter vorgeschlagenen Veränderungen zu nöthigen. Senat und Bürgerschaft werden, wenn diese Aenderungen in verfassungsmäßiger Weise zur Berathung gestellt werden, dieselben einer gewissenhaften Prüfung lediglich vom Standpunkte des Gemeinwohls unterziehen und nach der gewonnenen Ueberzeugung pflichtmäßig ohne Nebenrücksichten dieselben ganz oder theilweise entweder gutheißen, oder ablehnen. Niemand wird glauben, daß die Bürgerschaft beabsichtigen könne, den Senat zur Genehmigung von nach dessen Ueberzeugung schädlichen Maßregeln durch Verweigerung der Zustimmung zu einer von beiden Theilen für das gemeine Beste als nützlich anerkannten Einrichtung zu nöthigen, oder daß umgekehrt der Senat eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Maßregel, welche die Bürgerschaft wünscht, von einer anderweiten Bewilligung derselben abhängig machen wollte. Eine solche Absicht erscheint unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen um so weniger glaublich, als die beantragte Verbesserung in einem einzelnen Dienstzweige, so wichtig dieselbe an sich für die Polizeiverwaltung ist, in keinem

Verhältnisse zu der damit in Verbindung gebrachten, tief greifenden Umgestaltung der Staatsverwaltung und Verfassung steht und daher überdies von vornherein als ein ungeeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks erkannt werden müßte. Als Grund des Antrags der Mehrheit darf daher auch nicht die Tendenz, hierdurch indirect ihren oben erwähnten Vorschlägen Eingang zu verschaffen, betrachtet werden.

In Ermangelung irgend eines erkennbaren Gegengrundes erlaubt sich daher die Minderheit den Antrag:

- 1) die Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten in der vom Senate vorgeschlagenen Weise zu genehmigen und
- 2) dem der berichtenden Deputation in Gemäßheit des oben angeführten Antrags der Bürgerschaft vom 14. Februar d. J. erteilten Auftrage folgende Fassung zu geben,

darüber zu berathen und zu berichten, ob in Folge der neuen Organisirung der Polizeibehörde eine nicht unerhebliche Verminderung der Geschäfte des Senats eintreten und in Anlaß dessen eine Verminderung der Zahl der Senatoren zu ermöglichen sein werde, sowie ob zu diesem Zwecke Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes, den Senat betreffend, insbesondere in Betreff des Verhältnisses der Zahl der rechtsgelehrten und kaufmännischen Senatoren, einer zeitgemäßen Abänderung unterzogen werden könnten.

B. Die Mehrheit hat ferner beantragt, eine Deputationsberathung über die von ihr eingereichten Vorschläge eintreten zu lassen. Es kann nicht die Absicht der Minderheit sein, sich schon jetzt über die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge zu äußern, oder gegen deren Berathung, sobald dieselben auf geeignetem Wege und in geeigneter Form vorgebracht werden, Widerspruch zu erheben. So wie der Antrag jetzt gestellt ist, kann derselbe aber aus einem doppelten Grunde nicht angenommen werden, und zwar

1) weil der Gegenstand und die Grenzen des der Deputationsberathung zu Grunde zu legenden Commissoriums nicht mit genügender Klarheit und Bestimmtheit erhellen. Offenbar kann nicht als Absicht der Antragsteller vorausgesetzt werden, daß nur die von ihnen vorgelegten speciellen, ganz in's Einzelne gehenden Vorschläge geprüft und alle über dieselben hinausgehenden Aenderungen oder Erweiterungen derselben von der Berathung ausgeschlossen sein sollten. Denn eine solche Beschränkung würde zu unverkennbaren Verkehrtheiten führen. Eine ernst gemeinte Erwägung jener Vorschläge unter Zutritt in unserer Staatsverwaltung erfahrener Mitglieder müßte vielmehr mit Nothwendigkeit die praktisch unausführbaren Punkte derselben, sowie die an deren Stelle etwa zu setzenden anderweiten Einrichtungen der Geschäftsvertheilung und Geschäftsbehandlung berühren. Schon in diesen und den damit zusammenhängenden Beziehungen würde daher, um ein geeignetes Berathungsfeld zu gewinnen, dem Commissorium eine allgemeinere und bestimmtere Richtung gegeben werden müssen, als sie in jenen Vorschlägen enthalten ist. Es würde dabei ferner auch nicht umgangen werden können, eine Reihe schwerwiegender Fragen in den Bereich der Berathungen zu ziehen, welche die Vorschläge der Mehrheit zwar fern halten wollen, die aber mit denselben in einem untrennbaren Zusammenhange stehen. Dahin gehört namentlich die Berücksichtigung des Deputationswesens. Die Antragsteller erblicken in demselben einen der drei Nachtheile, an welchen nach ihrer Ansicht unser Verwaltungssystem gegenüber der Leitung der Verwaltung durch Fachbeamte leiden soll. Ohne dies Urtheil anzuerkennen, ist jedoch so viel gewiß, daß, wenn eine mehr bürokratische Verwaltung nach dem Vorbilde monarchischer Staaten eingeführt und das Verhältniß der senatorischen Mitglieder zu den Deputationen so wesentlich geändert werden sollte, wie dies Beides empfohlen wird, die ganze Deputations Einrichtung hievon nicht unberührt bleiben könnte. Vor dieser unabwiesbaren Konsequenz, welche den Antragstellern nicht ganz verborgen geblieben zu sein scheint, machen dieselben freilich Halt, weil „selbstverständlich nicht daran zu denken sei“; gewiß in dem berechtigten Gefühl, daß ein Angriff auf diese erste Grundlage unserer Selbstverwaltung auf nicht zu beseitigenden allgemeinen Widerspruch stoßen würde. Aber man mag wollen oder nicht, so wird die Macht der Thatfachen und der innere Zusammenhang, wenn die Diskussion über die Vorschläge der Mehrheit eröffnet

würde, auch zur Berathung der hieran sich knüpfenden Fragen drängen. Ebenso verhält es sich mit der Wahl in den Senat. Wenn diese Wahl, wie der fragliche Antrag annimmt, mit Berücksichtigung eines bestimmten Fachs, welches der Gewählte übernehmen soll, geschehen sollte, wobei dann auch Auswärtige mit in Betracht zu ziehen sein würden, so leuchtet die Nothwendigkeit einer Aenderung des jetzigen Wahlverfahrens ein. Dies ist auch den Antragstellern nicht entgangen. Aber sie machen auch vor der hieraus sich ergebenden Consequenz Halt, weil an dieselbe „selbstverständlich nicht zu denken sei,“ indem sie ein Auskunfts-mittel vorschlagen, dessen offenbare Unzulänglichkeit hier nicht zu erörtern ist.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß die mehrgedachten Vorschläge nicht in ihrer jetzigen Gestalt zum Inhalt eines Commissoriums gemacht werden können.

2) Daß der der berichtenden Deputation ertheilte Auftrag auch auf den in dem obigen Minderheitsantrage unter A. 2. bezeichneten Gegenstand erstreckt werde, läßt sich durch einen innern Zusammenhang mit dem ursprünglichen Zweck der Verhandlung rechtfertigen. Ein solcher Zusammenhang fehlt aber, wie schon bemerkt, rücksichtlich der weiter von der Mehrheit in der Deputation angeregten Fragen. Was hat z. B. die Aufhebung des regelmäßigen Wechsels des Senatspräsidiums, welcher durch die Verfassungen von 1849 und 1854 als Schutz der republikanischen Unabhängigkeit eingeführt ist, was die Berufung von nur in beschränktem Umfange an den Regierungsaufgaben Theil nehmenden Senatoren, was die Erhöhung der Senatsgehälter auf M. 12,000 u. s. w. mit der beantragten Anstellung eines Polizeibeamten zu schaffen? Es würde zu einer bedenklichen Unordnung in der Geschäftsbehandlung führen, wenn man bei jeder verhältnißmäßig untergeordneten Gelegenheit gestatten wollte, hieran willkürlich Fragen von weitgreifender Bedeutung, die eine Umgestaltung der Grundlagen unseres Staatswesens in sich schließen, anzuknüpfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Mehrheit der Deputation, — statt das einfache und praktische Mittel eines besonderen Antrags, welcher von vornherein das verfolgte Ziel in deutlich erkennbarer Weise darlegt, zu wählen, — es sich zur Aufgabe stellt gerade in jener Verbindung die gewünschten Erörterungen herbeizuführen. Man sagt zwar, dies sei die Absicht der Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse vom 14. Februar gewesen. Dies ist aber kaum zu glauben. Denn es wäre schwer erklärlich, weshalb sie dann dieser Absicht nicht einen bestimmten Ausdruck gegeben hätte, welcher den ganzen Zweck der Verhandlungen sofort hätte erkennen lassen, statt eines Wortlauts, welcher nur durch künstliche Interpretation in jenem Sinne gedeutet werden könnte. Jedenfalls hat der Senat diese Absicht nicht errathen und bei seiner Zustimmung, sowie bei Zusammenfassung der Deputation hierauf keine Rücksicht genommen.

Die Minderheit erhob aus diesen Gründen Widerspruch gegen die Berathung der Anträge der Mehrheit bei dieser Gelegenheit und in der vorgebrachten Form.

Die Mehrheit, mit obigem Berichte im Uebrigen einverstanden, wünschte jedoch den vorstehenden Gründen der Minorität gegenüber Gelegenheit zu weiteren Gegenbemerkungen zu haben und legte in einer hiezu bestimmten Sitzung folgendes Schriftstück mit dem Antrage vor, dasselbe nebst Anlagen 1 und 2 Senat und Bürgerschaft zu überreichen:

Gegenbemerkungen der Mehrheit.

1) Da der Antrag der Deputation dahin geht, die Beschlußfassung über den Polizeisekretär auszusetzen, bis die angeregten Verfassungsfragen erledigt werden, so hätte die Minderheit, um ihren Antrag auf sofortige Bewilligung des Polizeisekretärs zu rechtfertigen, nicht bloß die Zweckmäßigkeit desselben, sondern auch darlegen müssen, daß die Bedürfnisse der Polizeiverwaltung eine schnelle Annahme dieses Antrages verlangten. Nun hat die Minderheit zwar das außerordentliche Anwachsen der Geschäfte gegen die früheren Jahre näher dargelegt; da aber dabei nicht in Anschlag gebracht wird, ob nicht in früherer Zeit zu viel Beamte, eine zu langsame Behandlung, ein mangelhaftes Ineinandergreifen der verschiedenen Kräfte und sonstige Mängel der Verwaltung vorhanden gewesen, welche

im Laufe der Zeit beseitigt worden und durch deren Beseitigung dieselben Kräfte eine weit größere Menge von Arbeit zu bewältigen vermöchten, so ist wenigstens das Erforderniß einer besonderen Eile für die Anstellung des beantragten Beamten in keiner Weise bewiesen.

Die Minderheit hat zwei Hauptgründe für die Anstellung des rechtsgelehrten Polizeisekretärs geltend gemacht, nämlich einerseits das Bedürfniß nach einer einheitlicheren Leitung und andererseits die Nothwendigkeit, die mit der Polizei beschäftigten Senatsmitglieder von einer großen Menge untergeordneter Routinegeschäfte zu befreien.

Die Mehrheit hat die Konzentration der ganzen Polizeithätigkeit mit der Spitze eines Senatsmitgliedes als wünschenswerth bezeichnet und die Minderheit hebt diese Uebereinstimmung mit ihrer Ansicht mit besonderem Nachdruck hervor. Wenn aber gemäß dem Antrage in der Mittheilung des Senats vom 16. Januar 1877, wie er auch jetzt von der Minderheit unter 1 empfohlen wird, die Bürgerschaft den Polizeisekretär mit einem Gehalt von M. 5000 bewilligte, so würde derselbe angestellt, ohne daß die Bürgerschaft die Gewißheit hätte, daß und in welcher Weise die größere Konzentration in der Leitung der Polizei nach Anstellung des neuen Polizeibeamten zur Ausführung gelangen würde. Die von den bürgerchaftlichen Mitgliedern vorgeschlagene Konzentration der sämtlichen Präsidialgeschäfte der Polizei in der Hand eines Senatsmitgliedes ist von den Senatskommissaren in der Sitzung vom 21. April als nach ihrer Ueberzeugung nicht ausführbar abgelehnt. In welcher Weise daher die vorhandenen Uebelstände bei der Polizei, welche sich aus dem Mangel einer einheitlichen Leitung ergeben, beseitigt werden sollen, dafür sind von der Minderheit keinerlei bestimmte greifbare Vorschläge gemacht.

2) Der andere Grund, welcher für die Anstellung des beantragten Beamten geltend gemacht wird, ist von der Minderheit durch die Worte ausgedrückt:

„andernteils sei durch den Mangel an genügender Unterstützung die Nothwendigkeit für die Polizeidirektion entstanden, sich mit einer großen Menge untergeordneter Routinegeschäfte zu befassen“.

In der Mittheilung des Senats vom 16. Januar 1877 war dieser Punkt mit folgenden Worten bezeichnet:

„Es liegt auf der Hand, daß unter solchen Umständen die Zahl derjenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach sehr wohl von Beamten besorgt werden können, aber im Widerspruch mit den 1862 betonten und anerkannten Gesichtspunkten von den Direktoren zu erledigen sind und diese ihren wichtigeren Aufgaben entziehen und insonderheit die erforderliche einheitliche Oberleitung unmöglich machen, sich anstatt der 1862 erstrebten Verminderung erheblich vermehrt hat.“

Wenngleich nun die Zahl der Geschäfte der Polizei nach dem Berichte sich auch erheblich vermehrt haben mag, so ist doch nicht, weder in der Mittheilung des Senats noch in den Deputationsberatungen, noch in dem vorstehenden Minderheitsberichte auch nur behauptet, daß die drei Senatsmitglieder sie nicht zu bewältigen im Stande, ja nicht einmal, daß sie außergewöhnlich angestrengt wären, wie ihnen denn ja auch noch eine Anzahl anderer Arbeiten übertragen ist, für die wahrscheinlich sonstige Kräfte im Senate erforderlichenfalls verwandt werden könnten.

Durch Anstellung des beantragten Polizeibeamten würde daher die der Polizei bisher von 1—2 Senatoren gewidmete Thätigkeit frei werden und es liegt auf der Hand, daß zumal in einer Zeit großer finanzieller Bedrängniß, bevor man die Anstellung eines neuen Beamten, welcher mit 3 Alterszulagen M. 5000 bis zu M. 6500 erhalten soll, beschließt, genau festgestellt werden muß, was aus der dadurch frei werdenden Arbeitskraft zweier Senatsmitglieder wird. Denn wenn auch die Dreitheilung und die mangelnde einheitliche Leitung in der Polizei verbessert werden könnten, so sind doch diese Uebelstände für sich allein nicht zur Rechtfertigung einer solchen dauernden Ausgabe ausreichend. Auch könnte man den mit der Polizei betrauten Senatsmitgliedern dadurch eine Erleichterung verschaffen, daß man einen Theil ihrer sonstigen Geschäfte andern Senatoren übertrüge.

Um nun die Frage zu beantworten, für welche Staatszwecke, für welche zu erledigenden Verwaltungsgeschäfte sind die zwei Senatoren zu verwenden, ist selbstverständlich das Gebiet der für sie möglichen Geschäfte der übrigen Senatsmitglieder durchzugehen, und es ergibt sich von selbst daraus die weitere Frage, welche Geschäfte haben die übrigen Senatoren, welche Kräfte verlangt ihre zweckmäßige Erledigung, und ist ihre augenblickliche Erledigung eine zweckmäßige oder unzweckmäßige?

Die Mehrheit ist nach vielfachen Erkundigungen und Erörterungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß verschiedene Mitglieder des Senats ungenügend beschäftigt sind.

Würde daher ein neuer Polizeibeamter angestellt, so würde die Zahl der ungenügend beschäftigten Senatoren noch um zwei vermehrt werden. Daß daher die Anstellung des Polizeibeamten mit der Vermehrung der ungenügend beschäftigten Senatoren und dadurch mit der Frage, welche Geschäfte hat der Senat überhaupt zu erledigen und wie werden sie am zweckmäßigsten erledigt, ganz untrennbar sachlich zusammenhängt und daß die Bürgerschaft das volle Recht hat, diese Fragen genügend beantwortet zu sehen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

3) Damit hängt denn auch die Frage nach der Bedeutung des Bürgerchaftsbeschlusses, dem der Senat, ohne anderen Vorbehalt als den, daß er dessen Voraussetzungen nicht ohne Weiteres als zutreffend anzuerkennen vermag, beigetreten ist, zusammen. Er lautet wörtlich in dem dritten Absatz:

„Dabei kann sie nicht umhin anzunehmen, daß durch eine neue Organisation der Polizeibehörde eine nicht unerhebliche Verminderung der Geschäfte des Senats eintreten werde. Sie wünscht deshalb (also weil eine Verminderung der Geschäfte des Senats eintritt) einen Bericht darüber zu erhalten, ob nicht eine Verminderung der Zahl der Senatoren zu ermöglichen sei und ob zu diesem Zwecke Bestimmungen der Verfassung, der Organisation des Senats und des Gesetzes, den Senat betreffend, insbesondere die Bestimmungen in Betreff der kaufmännischen Senatoren einer zeitgemäßen Abänderung unterzogen werden könnten.“

Die Minderheit, der auf eine Anfrage der Deputation der Senat beigetreten ist, macht geltend:

Die Meinung des Bürgerchaftsbeschlusses sei gewesen, die Verathung der Verminderung des Senats und der betreffenden gesetzlichen und Verfassungs-Bestimmungen auf die unmittelbaren Folgen des Austritts zweier Mitglieder des Senats aus der Polizeidirektion zu beschränken.

Diese sachlich ganz unrichtige Beschränkung läuft dem klaren, allgemein gefaßten Ausdruck des Bürgerchaftsbeschlusses, „ob nicht eine Verminderung der Senatoren zu ermöglichen sei“, schnurstracks zuwider. Um dann aber jeden Zweifel daran auszusprechen, daß die Bürgerschaft nicht die genannte Beschränkung, sondern auch die mit den Polizeisenatoren gar nicht unmittelbar zusammenhängende Frage der Organisation des Senats in den Kreis der Verathung gezogen wissen wollte, ist noch ausdrücklich hervorgehoben:

insbesondere die Bestimmungen in Betreff der kaufmännischen Senatoren.

Denn was haben die kaufmännischen Senatoren mit der Polizei zu thun? Der danach von der Minderheit jetzt unter 2 gestellte Antrag, die Verathung einer neuen Deputation hinsichtlich einer Verminderung der Zahl der Senatoren zu beschränken auf die unmittelbaren Folgen der Neuorganisation der Polizeibehörde und bloß in Betreff des Verhältnisses der Zahl der rechtsgelehrten und der kaufmännischen Senatoren ist sachlich ganz unzweckmäßig.

4) Die Minderheit hat dabei hervorgehoben, daß die Anträge der Mehrheit in einer besonderen Deputation berathen und nicht mit dem Polizeisekretär in Verbindung gebracht werden dürften. Sie deutet dabei an, daß Senat und Bürgerschaft pflichtmäßig Alles berathen und prüfen würden und sucht in allen möglichen Redewendungen auf die Mehrheit den nach ihrer Meinung erheblichen Vorwurf zu wälzen, daß sie durch die Verbindung mit dem Polizeisekretär den

Senat zu nöthigen beabsichtige, auf ihre Vorschläge einzugehen, und daß es kaum zu glauben sei, daß dies von ihr oder von der Bürgerschaft beabsichtigt werden könnte.

Hierauf ist nun Folgendes zu erwidern: Die Mehrheit ist von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der von ihr vorgeschlagenen Aenderungen unseres Staatswesens tief durchdrungen; die gegenwärtigen finanziellen Bedrängnisse sind so bedrohlicher Art, daß Alles geschehen muß, um die Uebelstände in dem Hauptstich unserer Verwaltung, in dem Senate, zu heben. Wenn die Bürgerschaft zu hohen Steuern wie in der letzten Zeit herangezogen wird, so ist es ihre Pflicht und ihr volles Recht, Alles zur Besserung unserer öffentlichen Zustände Erforderliche zu thun.

Von den Antragstellern ist daher in der Bürgerschaft*) von Seiten der Mehrheit in der Deputation mit voller Deutlichkeit ausgesprochen und wird hiedurch nochmals gesagt, daß sie nicht bloß aus sachlichen Gründen, sondern auch in der Absicht, dadurch ihren Antrag auf eine nothwendige Aenderung der Organisation des Senats nachdrücklicher zu fördern, diese beiden Gegenstände in eine enge Verbindung gebracht hat, und daß sie damit einen in allen parlamentarischen Staaten gebräuchlichen Weg einschlug und ein nach unserer Verfassung zweifellos der Bürgerschaft zustehendes Recht zur Anwendung brachte. Daß alle öffentlichen Körperschaften pflichtmäßig das Wohl des Staats prüfen und berathen, ist dabei so selbstverständlich, daß dies nicht erst besonders ausgesprochen zu werden braucht.

5) Die Minderheit erklärt ferner, daß sie sich auf eine Erörterung der Reformvorschläge der Mehrheit nicht einlassen wolle, hebt dann aber einige Punkte heraus, um die Vorschläge in ein ungünstiges Licht zu stellen.

a. Der erste Vorwurf, daß der Gegenstand der beantragten Deputationsberathung über die Reformvorschläge nicht klar und bestimmt und nicht umfassend (wörtlich: nicht allgemein und bestimmt genug) sei, ist offenbar unverständlich. Eine Durchsicht der Vorschläge beweist, daß die sämtlichen Geschäfte der Senatmitglieder ihre zweckmäßigste Erledigung und Vertheilung, die zur Wahrnehmung derselben erforderliche Mitgliederzahl, sowie die Stellung der kaufmännischen Mitglieder Gegenstände der Berathung sein sollen. Ebenso sind die danach zu prüfenden Gesetze und Verfassungsparagraphen bestimmt gegeben.

Damit steht das eigentliche Deputationswesen nicht in unmittelbarem Zusammenhange, höchstens die Zahl der Senatoren in den einzelnen Deputationen und dergleichen untergeordnete Punkte, und es würde sehr wünschenswerth sein, die außerordentlichen Uebelstände, daß in einzelnen Deputationen viel zu viel Senatoren sitzen, wie zum Beispiel in der Schuldeputation drei Senatoren sich befinden, gründlich zu erörtern.

Uebrigens würde auch durch die von der Mehrheit beantragte Koncentrirung der Ressorts und die Einführung einer wirklichen Geschäftsleitung im Senat vielen Mängeln und Verzögerungen, die angeblich dem Deputationswesen zur Last fallen, abgeholfen werden. Daß die Deputationen ihre Verwaltungs- und Berathungsbefugnisse in dem bisherigen Umfange behalten müssen, ist die feste Ueberzeugung der Mehrheit. Wie daher die Minderheit aus den Vorschlägen der Mehrheit die Einführung einer büreaukratischen Verwaltung monarchischer Staaten unter Aufhebung der bürgerschaftlichen Deputationen entnehmen kann, ist der Mehrheit völlig unverständlich.

b. Nicht minder unverständlich ist die Behauptung der Minderheit, daß eine Konsequenz der Vorschläge sein würde, daß Auswärtige in den Senat zu wählen wären. Falls auch diese Frage, worüber die Meinungen sehr getheilt sein dürften, in Erwägung gezogen werden soll, so würde sich die Mehrheit einer

*) Stenographisches Protokoll Seite 67 und 68.

Herr Dr. Joh. Wilkens. Es sei wünschenswerth, hiebei diese Frage mit in's Auge zu fassen, weil der Senat die beantragte Anstellung sehr wünsche und daher auf eine Berathung um so mehr eingehen werde.

Herr Chr. Papendiek. Im Uebrigen liege die Sache so, daß die Bürgerschaft doch einen faktisch vorliegenden Gegenstand haben müsse, an welchen sie solche Anträge anknüpfen könne. Es scheine daher der vorliegende Antrag, welcher auf die Organisation der Thätigkeit des Senats von Einfluß sei, dazu der geeignetste zu sein.

Erörterung derselben nicht entziehen, ohne jedoch ihrerseits darüber schon eine Entscheidung zu treffen.

Auch hebt die Mehrheit noch hervor, daß, wenn sie eine Erhöhung der Gehalte der Berufssenatoren in Vorschlag bringt, sie auch den Wegfall der Gehalte der kaufmännischen Senatoren empfiehlt, so daß also dadurch keine Mehrbelastung der Ausgaben des Staats eintritt. Auch dürfte die Gehaltserhöhung lediglich eine Folge der veränderten Stellung der Berufssenatoren sein, wonach dieselben ein bestimmtes gesetzlich abgegrenztes Ressort und einen nicht unerheblichen Theil der bisherigen Geschäfte der kaufmännischen Senatoren zu übernehmen haben.

c. Die Minderheit behauptet dann zum Schluß noch einmal das Fehlen eines sachlichen Zusammenhanges zwischen dem Antrage auf einen Polizeisekretär und den verschiedenen Reformvorschlägen. Sie selbst giebt zu, daß durch den Polizeisekretär die Arbeitskraft von 1—2 Senatoren erspart wird. Um die Frage zu beantworten, welche Geschäfte demselben zuzuweisen sind, müssen die Geschäfte der übrigen Senatoren erörtert werden. Die Mehrheit hat sich deshalb zur weiteren Begründung ihrer Anträge mit der Besetzung der wesentlichen Ressorts des Senates in den letzten 10 Jahren, sowie der Geschäftsvertheilung des Jahres 1877, welche in der Anlage aus den Staatskalendern der letzten 10 Jahre zusammengestellt sind, soweit als möglich bekannt gemacht, um daraus den engen Zusammenhang der Frage der Ersparung der Arbeitskraft von 1—2 Senatoren durch den Polizeisekretär und deren zweckmäßiger Verwendung recht deutlich zu veranschaulichen und weitere Schlußfolgerungen zur Unterstützung ihrer Reformvorschläge zu ziehen.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung zunächst in Betreff der nächsten Veranlassung der Deputationsberatung, nämlich der Verhältnisse der Polizeidirektion, daß innerhalb 10 Jahren sechs verschiedene noch jetzt dem Senat angehörige Polizeidirektoren thätig gewesen sind, einer derselben sogar innerhalb 8 Jahren drei gänzlich verschiedene Zweige vertreten hat. Es ist klar, daß bei dieser beständig wechselnden Besetzung der Polizeiverwaltung nothwendig große Mißstände und ein Mangel an energischer Initiative entstehen müssen, zumal wenn man bedenkt, daß unsere Polizeidirektoren ohne eine andere als specifisch juristische Vorbildung in den Senat treten, demnach die Polizeithätigkeit erst erlernen müssen. Es dürften sich hiefür bei weiterer Erörterung auch thatsächliche Beispiele leicht auffinden lassen. Dazu kommt, daß, wie die Geschäftsvertheilung ausweist, den Polizeidirektoren neben ihrer Polizeithätigkeit ein sehr erheblicher Theil anderer Verwaltungsgeschäfte allein oder mit anderen Mitgliedern des Senats übertragen ist, — 1877 beispielsweise: Löschdeputation, Medicinalkommission, Schoßdeputation, Militärkommission, Quartierdeputation, Gewerbeangelegenheiten, Justizkommission, Rekursbehörde, Gefängnißdeputation, Inspektion der Gefängnisse, Kommission für Brandversicherungen, Deputation für Gassenreinigung, Deputation für öffentliche Grundstücke, Katasterkommission, Deputation für die Friedhöfe, Deputation für Beamtenwitwenkasse u. — was nothwendig zu einer höchst unzweckmäßigen Zersplitterung führen muß, und die Majorität der Deputation zu der Ansicht veranlaßt hat, daß ein Senator an die Spitze der Polizei zu stellen und ausschließlich mit Polizeiangelegenheiten zu beschäftigen und demselben ein weiterer ständiger rechtsgelehrter Beamter zur Beihülfe zur Seite zu stellen sei. Auch für die Begründung der weiteren Anträge der Majorität dürften sich aus der näheren Betrachtung der Vertheilung der Ressorts in den letzten 10 Jahren erhebliche Momente ergeben. Sowohl die Zahl der darin beschäftigten Personen, als die Personen der einzelnen Senatoren in den Ressorts selbst, sind anscheinend ohne jede Veranlassung einem fortwährenden Wechsel unterworfen und haben wiederum die einzelnen Mitglieder des Ressorts die heterogensten Dinge zu behandeln. Diese Andeutungen mögen für jetzt genügen. Ferner haben dem Senat in den letzten 10 Jahren 6 verschiedene Senatoren präsidirt. Daß dies für eine wirkliche Geschäftsleitung nicht ersprießlich sein kann, liegt auf der Hand. Die Minorität der Deputation meint zwar, daß der jährliche Wechsel des Präsidiums 1849 und 1854 zum Schutze der republikanischen Unabhängigkeit eingeführt sei; die Gefahren, welche derselben jedoch von der Person eines vierjährigen wiederwählbaren Präsidenten

drohen dürften, würden geringer sein, als diejenigen des Mangels einer ständigen Oberleitung und Kontrolle.

Die Mehrheit kann daher nur bei den von ihr gestellten Anträgen beharren.

(gez.) Joh. Wilkens.

(gez.) C. H. Noltenius.

(gez.) W. Below.

(gez.) Chr. Papendieck.

(gez.) G. W. Huchting.

Von dem Vorsitzenden wurde gegen die gewählte Form eingewendet, daß dieselbe nicht im Einklange mit dem gesetzlichen und herkömmlichen Verfahren stehe, indem die übergebene Schrift außerhalb der Deputation in einer Privatversammlung einiger Mitglieder derselben berathen und festgestellt worden sei, daß hiedurch der zu erstattende Bericht statt sachgemäßer Darstellung der in der Deputation gepflogenen mündlichen Verhandlungen die Gestalt gewechselter Prozeßschriften annehme, und daß auch dadurch die Obliegenheit des Vorsitzers in Betreff Abfassung des Berichts (Deput.-Ges. § 18) beeinträchtigt werde. Doch wurde, unter Berücksichtigung der Schwierigkeit einer zweckmäßigen Verwebung des Gedankengangs der Mehrheit in den Bericht, dem Wunsche derselben nachgegeben, in der Hoffnung, daß Senat und Bürgerschaft die nicht correcte Form und dadurch veranlaßte übermäßige Länge des Berichts unter den obwaltenden Umständen entschuldigen und nicht beanstanden werden.

Dem weiteren Antrage der Mehrheit, hiemit die Verhandlungen zu schließen und, ohne Zulassung einer Entgegnung der Minderheit auf die neuen Bemerkungen in der Schrift der Mehrheit, den der Deputation erteilten Auftrag für erledigt zu erklären, glaubte dagegen der Vorsitz keine Folge geben zu dürfen. Die Minderheit beantragte vielmehr unter Hinweis auf § 17 des Deputationsgesetzes eine Entscheidung von Senat und Bürgerschaft im verfassungsmäßigen Wege. Gegen eine solche Entscheidung erhob die Mehrheit zwar Anfangs Widerspruch, zog jedoch ihren Antrag, die Verhandlungen ohne weitere Aeußerung der Minderheit zu schließen, später zurück.

Demzufolge wurden von der Minderheit den obigen Ausführungen der Mehrheit gegenüber noch folgende Bemerkungen vorgetragen:

Entgegnung der Minderheit.

Zunächst erscheint eine weitere Diskussion über den Sinn des Bürgerchaftsbeschlusses vom 14. Februar d. J. gegenwärtig überflüssig, weil das der Deputationsberathung zu Grunde zu legende Commissorium jetzt durch eine Verständigung von Senat und Bürgerschaft festzustellen sein und hiebei, nachdem die Unklarheiten der vorliegenden Fassung zu Tage getreten sind, voraussichtlich einen unzweideutigen Inhalt erhalten wird.

Ebenso hält die Minderheit eine eingehende Widerlegung der Vorschläge der Mehrheit ungeachtet der wiederholten Empfehlung derselben zur Zeit nicht am Platze, weil diese Vorschläge noch nicht zur Berathung gestellt sind und eine Zergliederung derselben zwar ihre innern Widersprüche und praktische Unausführbarkeit von selbst ergeben, jedoch zu weit führen würde. Sie hat jedoch einige offenbare Unrichtigkeiten in der Darstellung der Mehrheit, weil dieselben mit dem wahren Sachverhalt nicht Vertraute von vornherein irre führen könnten, nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen geglaubt.

Dahin gehört die wiederholte Hervorhebung der finanziellen Rücksicht auf Ersparnisse. In Wahrheit verhält es sich damit umgekehrt. Das jetzige Honorar von 18 Senatoren zu Mk. 8640 beträgt Mk. 155,520; das vorgeschlagene von Mk. 12,000 für 12 Senatoren nebst dem Gehalt für 4 neue Beamten zu mindestens Mk. 6000 aber Mk. 168,000 oder mit Rücksicht auf die gesetzlichen Alterszulagen durchschnittlich Mk. 171,600. Die Vorschläge der Mehrheit würden also schon hiernach eine Mehrbelastung der Staatskasse von Mk. 12,480 oder Mk. 16,080 ergeben. Es kommt aber hinzu, daß doch den jetzigen Mitgliedern des Senats der gesetzliche Anspruch auf Honorirung nicht entzogen werden kann und daher bis auf eintretende Veränderungen (wie sich die Mehrheit den Uebergang denkt, ist

freilich nicht dargelegt worden) das bisherige Honorar an die nach der neuen Einrichtung überschießende Zahl der Senatoren fortgezahlt werden müßte. Außerdem sollen nach den Vorschlägen der Mehrheit, der Präsident von den Geschäften specieller Ressorts entbunden werden, der überzählige Senator, welcher „in einem der größeren Ressorts unterzubringen“ wäre, keinen ordentlichen Geschäftskreis erhalten und die kaufmännischen Senatoren von laufenden Verwaltungssachen befreit werden. Es würde daher, statt der jetzigen 18 Mitglieder künftig, einschließlich der anzustellenden 4 Beamten, die Arbeitskraft von nur 14 vollbeschäftigten Personen zur Verfügung stehen, mithin ohne Zweifel die Anstellung weiterer Beamten mit einem erheblichen Aufwand an Gehalt nothwendig werden.

Wenn die Mehrheit ferner „nach vielfachen Erkundigungen“ behauptet, daß verschiedene Mitglieder des Senats ungenügend beschäftigt seien, so kann die Minderheit dagegen kraft eigener Kenntniß und Erfahrung versichern, daß eine Anzahl Mitglieder des Senats in einer geradezu unerträglichen und für das öffentliche Interesse nachtheiligen Weise überlastet ist. Eine ganz gleiche Vertheilung der Arbeit in einem viele verschiedenartige Geschäftszweige umfassenden Kollegium ist selbstverständlich nicht möglich. Unterschiede der Arbeitskraft, des Lebensalters und Gesundheitszustandes sowie wechselnde Ab- und Zunahme der Geschäfte einzelner Behörden und sonstige Umstände werden stets zeitweise Ungleichheiten der Arbeitsvertheilung zur Folge haben müssen und, wie gegenwärtig, so auch bei jeder neuen Einrichtung, niemals zu vermeiden sein. Als gewiß ist aber anzunehmen, daß die der Gesamtheit des Senats gegenwärtig obliegende Geschäftslast das Maß der Thätigkeit, welches von der jetzigen Zahl der Mitglieder gefordert werden kann, wesentlich übersteigt. Dies wird schon dadurch bewiesen, daß im Jahre 1853/54 die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Senatoren auf deren jetzige Zahl von Senat und Bürgerschaft anerkannt worden ist und seitdem die Geschäfte notorisch sich in außerordentlicher Weise vermehrt haben.

Die Mehrheit verwahrt sich gegen die Annahme, als neige sie zur Einführung einer bürokratischen Verwaltung monarchischer Staaten. Diese Tendenz hat die Minderheit aus folgenden Aeußerungen der Mehrheit (oben S. 1) entnommen:

„Es fehlen unserer Verwaltung gewisse Vorzüge, welche das Verwaltungssystem größerer monarchischer Staaten besitzt, und welche vornehmlich in einer, aus der ausschließlichen Thätigkeit in einem Verwaltungszweige hervorgehenden größern fachmäßigen Ausbildung der höhern Verwaltungsbeamten in der von einer einheitlichen Spitze ausgehenden und darum energischeren Leitung innerhalb der einzelnen Verwaltungsabtheilungen, — welche beiden Momente wiederum zur Stärkung des Ansehens und der Autorität der Behörden beitragen, — bestehen“. Wenn dann ferner von den Vorzügen der „Centralisation“ und „der Leitung der Verwaltung durch Fachbeamte“ sowie von der Einsicht und Tüchtigkeit, „welche der preussische Beamte in Folge der langen und stufenweise aufsteigenden Verwaltungscarriere mitbringt“, die Rede ist und dem gegenüber das Deputationswesen als eines der Nachtheile unserer Verwaltung bezeichnet wird, weil durch dasselbe „die Verantwortlichkeit wenn nicht aufgehoben, so doch geschwächt und die Verwaltung schwerfälliger, als wünschenswerth ist, gemacht werde“, so läßt sich in der That das Bild einer monarchisch-bürokratischen Staatsverwaltung im Gegensatz zu der in unserer Verfassung durchgeführten bürgerlichen Selbstregierung kaum deutlicher zeichnen. Daß die Mehrheit freilich den aus solchen Vorderjahren nothwendig sich ergebenden Schlusssatz, wie sie denselben auch jetzt ablehnt, nicht ausgesprochen hat, ist schon früher hervorgehoben worden.

Ob künftig bei der Senatswahl auch Auswärtige zu berücksichtigen seien, erklärt die Mehrheit jetzt für eine offene Frage, welche von der Erwägung nicht auszuschließen sei. Die Minderheit hat nur behauptet und muß diese Behauptung wiederholen, daß die Annahme der Mehrheitsvorschläge nothwendig zur Erörterung jener Frage führen müsse. Denn nach diesen Vorschlägen sollen bei der Wahl eines Senators stets die für die zu besetzende Stelle erforderlichen besonderen

Eigenschaften des zu Wählenden berücksichtigt werden, und in unserer Mitte würden sich selten oder nie Candidaten finden, welche vermöge Vorbildung und Laufbahn die für das bestimmte Verwaltungsfach erforderlichen Eigenschaften, wie sie nach vorstehenden Ausführungen von der Mehrheit selbst charakterisirt sind, bereits erworben und bewährt haben.

Die Mehrheit nimmt ferner Anstoß daran, daß dem Senat in den letzten 10 Jahren sechs verschiedene Senatoren präsidirt haben. Sie hätte der Wahrheit gemäß sagen müssen, daß von 1857 bis 1871 nur der durch die Verfassung gebotene regelmäßige Wechsel des Präsidiums unter drei Senatoren stattgefunden und erst später, nachdem die Wiederwahl dieser drei Senatoren durch deren Tod, Versetzung in den Ruhestand und den ausgesprochenen Wunsch der Befreiung von der Last des Präsidiums wegen vorgerückten Lebensalters verhindert worden war, drei andern Senatsmitgliedern der Vorsitz übertragen worden ist, also bisher niemals ein willkürlicher Wechsel stattgefunden hat.

In gleicher Weise geben auch die vorgelegten Tabellen ein durchaus falsches Bild, indem auch hierbei nicht bemerkt ist, daß die große Mehrzahl der aufgeführten Fälle eines Wechsels der Ressorts durch Tod und Pensionirung herbeigeführt wurde, also nicht auf Willkür oder einem Mangel des Systems beruhe. Die Uebersichten beweisen vielmehr bei sachkundiger Durchsicht gerade das Gegentheil von dem, was sie beweisen sollen, nämlich im Ganzen eine große Beständigkeit in der Vertheilung der Geschäfte des Senats und im Wesentlichen nur da Ausnahmen, wo dieselben durch innere Gründe geboten waren. Es ist ja auch von allen Seiten anerkannt, daß eine größere Konzentration der Geschäfte, — wenngleich dieselbe das Quantum der zu erledigenden Arbeit nicht verringert, — Erleichterungen in der Geschäftsbehandlung bieten kann. Der Senat hat daher, — und auch dies läßt sich aus jenen Uebersichten entnehmen, — namentlich in den letzten Jahren auf Grund einer feststehenden Vorschrift der Geschäftsordnung auf eine fortschreitende Zusammenlegung verwandter Geschäftszweige, sowie ferner bei jeder Gelegenheit, wo dies zweckmäßig erschien, auf eine Verminderung der Zahl der in den Behörden beschäftigten Senatoren Bedacht genommen. Auch wo die Gesetzgebung sich in dieser Richtung bewegt hat, ist dies in der Regel aus der Initiative des Senats selbst oder der Anregung seiner Kommissarien in den Deputationen hervorgegangen. Es darf angenommen werden, daß der Senat in diesem Streben auch ferner aus eigenem Antriebe fortfahren werde. Wo dies noch nicht geschehen, wo in einzelnen Deputationen noch eine größere Zahl von Senatsmitgliedern, als prinzipiell nothwendig ist, Theil nimmt, beruht dies lediglich auf vorübergehenden faktischen Verhältnissen, mit deren Aenderung eine zweckmäßige Vereinfachung von selbst eintreten muß und wird.

Mit großer Entschiedenheit ist übrigens endlich auch die Minderheit der ungünstigen Schilderung unserer Verwaltungseinrichtungen im Allgemeinen entgegengetreten. Mängel werden in denselben, wie in allen menschlichen Dingen, allerdings auch zu finden sein und, wo sich solche fühlbar machen, ist die bessernde Hand anzulegen. Aber im Großen und Ganzen wird unsere Staatsverwaltung mit jeder andern sich messen können, ja sogar, Dank dem Gemeinsinn der Bürger und ihrer vorherrschenden Liebe zur Vaterstadt — bei unbefangener Betrachtung erhebliche Vorzüge zeigen. Die Mehrheit weist dagegen zur Darlegung verbesserungsbedürftiger Zustände auf die augenblicklich schwer empfundene Finanzbedrängniß hin. Als Ursache derselben pflegen vorzugsweise mehrere kostspielige Anlagen angeführt zu werden, und es sind freilich zwei Meinungen darüber möglich, ob diese großen Anlagen sämmtlich zur Erhaltung der Blüthe Bremens schon jetzt nothwendig waren, oder hätten unterbleiben oder aufgeschoben werden dürfen. Diese Meinungsverschiedenheit aber, welche nur in den gesetzgebenden Körperschaften zum Austrag gebracht werden kann und vor Jahren von Senat und Bürgerschaft mit überwiegender Mehrheit in der ersteren, nachträglich häufig getadelten Richtung entschieden worden ist, hat mit der Einrichtung der eigentlichen Verwaltung und Geschäftsbehandlung nichts zu schaffen. Es wird vielmehr kaum bestritten werden, daß gerade die Geschäftseinrichtungen unserer Finanzverwaltung gegenwärtig sehr gut geordnet sind. Auch in den übrigen Verwaltungszweigen giebt sich ein

lebhaftes und erfolgreiches Streben kund, welches außerhalb Bremens vielfach rühmende Anerkennung findet. Dies Streben nach Verbesserungen bekundet auch der vorliegende Antrag des Senats in Betreff einer Polizeireform. Die Mehrheit dagegen schildert zwar am Schluß ihrer letzten Schrift (S. 15) die jetzt in der Besetzung der Polizeidirektion vorhandenen Uebelstände, widerstrebt jedoch gleichzeitig der vorgeschlagenen sofortigen Verbesserung.

Die Minderheit fügte diesen Bemerkungen hinzu, daß dieselben nur zur Abwehr der gegen unsere Staatsverwaltung gerichteten Angriffe gleichzeitig mit deren Veröffentlichung nothwendig geworden seien, während außerdem noch nicht der Zeitpunkt zu einer Beleuchtung der Vorschläge der Mehrheit gekommen sei. Gegenwärtig handele es sich vielmehr nur um die Frage, ob die beantragte Anstellung eines Polizeibeamten von einer vorgängigen Berathung und Erledigung dieser Vorschläge abhängig zu machen sei.

Vor Allem betont in dieser Beziehung die Minderheit nachdrücklich, daß auch in den neuesten Ausführungen der Mehrheit, ebenso wie in den Deputationsverhandlungen von allen Seiten, das außerordentliche Anwachsen der Geschäfte der städtischen Polizeiverwaltung, das Bedürfniß einer einheitlicheren Leitung und die Nothwendigkeit einer Befreiung der mit der Polizei beschäftigten Senatsmitglieder von untergeordneten Routinegeschäften sowie die hieraus sich ergebende Zweckmäßigkeit des Hauptantrags auf Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten theils ausdrücklich anerkannt, theils wenigstens nicht in Zweifel gezogen sei. Wenn dessen ungeachtet diesem Antrage jetzt Widerspruch entgegengesetzt wird, weil eine „besondere Eile“ der Ausführung desselben nicht nachgewiesen sei, so wird dieser befremdliche Grund kaum einer Entgegnung bedürfen. Denn die Verzögerung einer unbestritten im öffentlichen Interesse gebotenen Maßregel erscheint, wenn dieselbe nicht durch besondere, hier fehlende Gründe gerechtfertigt wird, stets als eine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge für den ordnungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung. Und überdies bezweckt die Mehrheit durch ihre Anträge nicht allein eine Verzögerung der von ihr selbst als nützlich anerkannten Reorganisation der Polizei bis zur Erledigung ihrer anderen weit aussehenden Vorschläge, sondern auch, da sie hierin ein geeignetes Mittel zur Nöthigung des Senats, in Betreff der Annahme derselben findet, die gänzliche Sistirung der Polizeireform, wenn über jene Vorschläge ein Einverständnis von Senat und Bürgerschaft nicht erzielt werden sollte.

Die Minderheit durfte sich nicht erlauben, als Zweck dieses Verfahrens, die Absicht einer solchen indirecten Nöthigung des Senats, — worin sie allerdings einen sehr erheblichen Vorwurf erblickt, — zu unterstellen. Nachdem sich die Mehrheit jetzt unverhüllt zu dieser Absicht bekennt, muß eine solche Tendenz um so entschiedener bekämpft werden.

Ähnliche Mittel sind freilich auch in anderen Staaten hin und wieder von Volksvertretungen gegen Regierungen und von Regierungen gegen Volksvertretungen, um eine Maßregel gegen den Willen des anderen Theils durchzusetzen, in Anwendung gebracht worden. Allein dies ist doch immer nur in Fällen geschehen, wo ein offener Krieg um irgend eine Frage der Macht oder öffentlichen Freiheit (wovon im vorliegenden Falle nicht entfernt die Rede ist) entbrannt war und wo alle anderen Versuche eines Ausgleichs widerstrebender Interessen sich als unwirksam erwiesen hatten. Ob in solchen außerordentlichen Krisen die Taktik des Zwangs mit der politischen Moral vereinbar sei oder nicht, mag dahin gestellt bleiben. Selbst wenn dieselbe in einzelnen Fällen gerechtfertigt erscheinen könnte, wird diese Art, die Staatsgesetze zu verbessern, immer ein Zeichen ungesunder und zerrütteter Verhältnisse sein und nur durch unerträglichen Nothstand entschuldigt werden können. Aus derartigen Ausnahmefällen kann eine Regel für die gewöhnliche und ordnungsmäßige Behandlung von Reformvorschlägen nimmermehr hergeleitet werden. Wie die Verfassung selbst werden auch die Körperschaften in unserem Staate von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß sie gemeinsam das öffentliche Beste wollen und daß bei Meinungsverschiedenheiten eine gemeinsame Erwägung der Gründe für und wider zu dem richtigen Resultate führen werde.

Eine Parteitaktik, welche darauf ausgeht, den Gegner, anstatt durch Gründe zu überzeugen, durch sonstige außerhalb der Sache liegende Motive zu zwingen oder zu verführen, wird in der Regel nur zur Schädigung des Gemeinwesens, welchem die Parteien dienen wollen, gereichen können. Der bremische Patriotismus und Gemein Sinn wird uns davor bewahren, daß ein solches Verfahren als erlaubtes Mittel der Parteibestrebungen in die Praxis unseres öffentlichen Lebens eingeführt werde.

Im gegenwärtigen Fall fehlt überdies eine Veranlassung, von vornherein einen Angriff mit derartigen Mitteln zu eröffnen. Wenn die Mehrheit von den augenscheinlichen Vortheilen für die Staatsverwaltung, welche sie mit so großer Bestimmtheit von ihren Vorschlägen erwartet, durchdrungen ist, weshalb vertraut sie nicht auf die überzeugende Kraft der dafür sprechenden Gründe? Weshalb ist sie von Anfang an, bevor noch jene Vorschläge zur Kenntniß des Senats gelangt waren oder demselben Gelegenheit zur Kundgebung seiner Beurtheilung derselben gegeben war, von der Voraussetzung eines nur durch äußere Nöthigung zu überwindenden Widerspruchs des Senats ausgegangen? Die dem Anschein nach unterstellte (aber noch nicht einmal bestätigte) Vermuthung eines zu erwartenden Widerstandes desselben könnte sich doch nur entweder auf die Annahme eines jenen Vorschlägen widerstrebenden Interesses des Senats als Korporation oder seiner Mitglieder stützen, oder auf eine auf Gründe gestützte abweichende Ueberzeugung desselben hinsichtlich der Zweckmäßigkeit derselben für unser öffentliches Leben. Die erste Alternative ist nach der Darstellung der Mehrheit unmöglich. Denn die Vorschläge derselben scheinen hienach auf den ersten Blick vorzugsweise fast nur im eigensten Interesse des Senats selbst und seiner Mitglieder zu liegen: bessere Vertheilung der Geschäfte, Beseitigung lästiger Zerplitterung, mehr einheitliche Leitung, Unterstützung durch tüchtige Fachbeamten, wesentliche Arbeitsvereinfachung, bedeutende Erhöhung der Amtseinnahmen &c. Wenn solcher Gewinn dem Senate verschwenderisch in Aussicht gestellt wird, weshalb sollte er nicht, auf sein Interesse bedacht, bereitwillig, ohne daß es bedenklicher Zwangsmittel bedürfte, mit allen Händen zugreifen? — Die Vermuthung eines Widerspruchs kann sich also nur auf die zweite Alternative gründen, die Annahme, daß der Senat von dem geschilderten Nutzen der von der Mehrheit empfohlenen Verwaltungsreform für das wahre Interesse unseres Freistaats nicht durch Gründe zu überzeugen sein werde. Eine solche von vornherein vor einer Kundgebung des Senats der Mehrheit sich aufdrängende Annahme hätte diese aber eher zum Mißtrauen gegen die Unfehlbarkeit ihrer Behauptungen und Verbesserungsvorschläge, als zu Mitteln veranlassen sollen, welche darauf berechnet sind, die entgegenstehende Ueberzeugung des Senats durch nicht in der Sache liegende Handhaben zu überwinden. Denn von vornherein ist doch wohl, da es sich um innere Verhältnisse des Senats handelt, zu vermuthen, daß demselben vorzugsweise die Kenntniße und Erfahrungen zu Gebote stehen, welche zur richtigen Beurtheilung der angeregten Aenderungen der Verfassung und Gesetze erforderlich sind, während anderen in der Staatsverwaltung minder Bewanderten diese nothwendige Kenntniß wahrscheinlich nicht oder wenigstens nicht im gleichen Maße beizubringen.

Die Mehrheit hat freilich neben dem Zweck der Nöthigung des Senats zur Annahme ihrer Vorschläge auch einen inneren Zusammenhang derselben mit der Anstellung eines Polizeibeamten behauptet. So weit ein solcher Zusammenhang möglicher Weise denkbar ist, trägt derselben der von der Mehrheit zurückgewiesene Minoritätsantrag unter A. 2 in Betreff einer etwaigen Verminderung der Zahl der Senatoren (oben S. 10) vollständig Rechnung. Im Weiteren muß aber ein Zusammenhang, welcher mit innerer Nothwendigkeit auf eine Verbindung der an sich durchaus verschiedenartigen Gegenstände führen könnte, bestritten werden. Ein gewisser Zusammenhang findet zwar, da der Staat ein organisches Ganzes ist, zwischen allen öffentlichen Institutionen statt. Auf Grund solcher Deduktionen, wie sie die Mehrheit benützt, läßt sich auch von den untergeordnetsten Fragen aus zu dem Erforderniß einer völligen Umgestaltung des ganzen Staatsorganismus gelangen. Gegenwärtig steht aber zunächst nur in Frage die Ergänzung einer Lücke im Beamtenpersonale der Polizeidirektion,

welche durch die nachgewiesene Geschäftsüberhäufung und den Ausfall der Stelle eines Oberpolizeikommissars nothwendig geworden ist. Hieran sucht die Mehrheit eine tief greifende Umwälzung wesentlicher Grundlagen der Verfassung zu knüpfen, welche, abgesehen von den die Aufhebung des Deputationswesens und die Senatswahl betreffenden Fragen, auf eine Aenderung z. B. der §§ 21, 24, 27, 30, 31, 32, 35, 37 der Verfassung, §§ 24 bis 29, 31 bis 35 des den Senat betreffenden Gesetzes und der §§ 5, 12, 13, 15, 17a, 19, 20, 22, 40, 68, 69 des Deputationsgesetzes u. s. w. führen. Die obige Frage ist offenbar nicht stark genug, eine solche Last von Berathungsgegenständen zu tragen. Es muß auch wiederholt werden, daß keinerlei sich von selbst ergebender Zusammenhang dieser Frage mit der beantragten Veränderung der Stellung des Präsidenten und der Gehaltsverhältnisse der Senatoren, mit der Umwandlung der Senatskommissionen in Einzelstellen, sowie den daraus sich ergebenden Veränderungen der Deputations-einrichtungen, mit der Berufung der kaufmännischen Senatoren nur auf Zeit und deren Ausschließung von den meisten Verwaltungssachen u. dgl. mehr erkennbar ist, vor Allem aber kein Zusammenhang mit der Beseitigung der verfassungsmäßigen Kompetenz des Senats zur Ordnung seiner inneren Geschäftseinrichtungen, welche nur von ihm selbst sachgemäß nach Maßgabe der wechselnden Personal- und Geschäftsverhältnisse besorgt werden kann.

Schließlich hat die Minderheit gleichfalls wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der auf eine Deputationsberathung „über die eingereichten Vorschläge“ gerichtete Mehrheitsantrag sich nicht in dieser Form und Beschränkung zum Inhalte eines Commissoriums machen läßt. Denn hiedurch würde jede im Laufe der Berathung sich ergebende Ausdehnung derselben über Punkte, welche von diesen ganz speciellen Vorschlägen abweichen, ausgeschlossen sein. Dies beabsichtigt offenbar die Mehrheit selbst nicht. Als Gegenstände der Berathung bezeichnet sie jetzt: „Die sämtlichen Geschäfte der Senatsmitglieder, ihre zweckmäßigste Erledigung und Vertheilung, die zur Wahrnehmung derselben erforderliche Mitgliederzahl sowie die Stellung der kaufmännischen Mitglieder.“ So unpräcis und dehnbar diese Bezeichnung ist, so läßt dieselbe doch erkennen, daß jedenfalls in dem der Deputation zu ertheilenden Commissorium der Kreis, innerhalb dessen sich die Berathung bewegen soll, allgemeiner und die Grenzen desselben bestimmter anzugeben wären, wenn nicht von Neuem Mißverständnisse und Verwirrung entstehen sollten.

Auch ist nicht ersichtlich, ob die Mehrheit eine Berathung der fraglichen Punkte durch die berichtende oder eine neu zu erwählende Deputation beantragen will.

Die Mehrheit sieht in den weiteren Ausführungen der Minderheit keine Veranlassung zu einer nochmaligen ausführlichen Erörterung der ganzen Angelegenheit. Sie erlaubt sich zum Schluß nur noch auszusprechen, daß sie auch in den Ausführungen der Minderheit nur die Bestätigung ihrer Behauptung finden kann, daß durch die Anstellung des beantragten Polizeisekretärs die Zahl der ungenügend beschäftigten Senatoren vermehrt werde, sowie ferner darauf hinzuweisen, daß auch die Minderheit erklärt, das Bedürfniß einer größeren Concentration in den Geschäften des Senats sei von allen Seiten, folglich auch im Senat selbst anerkannt. Dadurch wird also bestätigt, daß das Verlangen vor der Vermehrung der ungenügend beschäftigten Senatoren durch die Anstellung des Polizeisekretärs die Organisation und die zweckmäßigste Erledigung der Geschäfte des Senats einer erneuerten Prüfung zu unterziehen, seine volle sachliche Berechtigung hat. Sie kann daher nur ihre Anträge nochmals zur Annahme empfehlen.

(gez.) Joh. Wilkens. (gez.) G. W. Huchting.
(gez.) W. Below. (gez.) C. H. Noltenius.
(gez.) Chr. Papendieck.

Bremen, den 19. October 1877.

Die Deputation.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Dr. Joh. Wilkens.

	Justizcommission.	Schoßdeputation.	Quartierdeputation.	Deputation für Vertretewahlen.	Recursbehörde in Gewerbesachen.	Commission für Schauspiele.	Steuerdeputation.
68.	"	Meier, Donandt, Lürman, Feldm., Hartlaub, Gröning, Klugl.	Lampe	Albers, Feldm., Donandt, Lürman	—	Mohr, Albers, Smidt, Grave	Kottmeier, Grave, Klugl.
69.	"	"	"	Buff	—	" Pfeiffer	" " "
70.	"	"	"	"	Feldm., Weinlag, Klugl., Letens	" " "	" " "
71.	Pfeiffer	Gülmann	Gülmann	"	Donandt, Lürman, A. Gröning	" " " Grave, H. Gröning	" " " Gülmann
72.	Pauli	"	"	"	Pauli	" " "	" " "
73.	"	"	A. Gröning	A. Gröning	H. Gröning	" " "	" " " A. Gröning
74.	"	"	Letens	"	"	" " "	Gildemeister " "
75.	"	"	"	"	"	" " "	" " "
76.	"	"	"	Ehnd	"	" " "	" " "
77.	"	Meier	"	"	"	" " "	" " "

	Reclamationsdeputation.	Stadtweinkeller.	Statistik.	Friedhofdeputation.	Oeffentliche Spaziergänge.	Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten.
68.	Feldmann.	Schumacher, Feldmann, Hartlaub, Gröning, Klugl.	Smidt	—	Hartlaub, H. Gröning,	Duchwitz, Mohr, Albers, Smidt, Gröning Grave
69.	"	Mohr	"	—	"	" " " " " "
70.	Donandt	"	Gildemeister	—	"	" " " " " "
71.	"	"	"	—	"	" " " " " "
72.	A. Gröning	"	"	—	—	" " " " " "
73.	"	"	A. Gröning	—	Letens	" " " " " "
74.	"	"	"	—	"	" " " " " "
75.	"	"	"	—	"	" " " " " "
76.	"	"	Ehnd	Pump	"	" " " " " "
77.	Meier	"	"	"	"	" " " " " "

	kirchliche Angelegenheiten.	Gewerbe-commission.	Gefängnisse.	Answärtige Angelegenheiten.	Brandversicherung.	Landherr.	Civilstandsamt.	Präsidium.
68.	Meier, Mohr, Albers, Schumacher, Feldmann, Schumacher, Weinlagen, Klugl.	Feldm., Donandt, Lürman, Feldm., Hartlaub, Gröning, Klugl.	Donandt, Lürman, Klugl.	Duchwitz, Smidt, Hartlaub, Gildemeister, Gröning	Albers, Donandt, Lürman	Albers, Donandt	Feldmann	J. D. Meier
69.	"	"	"	"	Schumacher Lürman	Schumacher Lürman	"	Duchwitz
70.	"	"	"	"	"	"	"	Mohr
71.	Buff	"	"	"	"	"	A. Gröning	Gildemeister
72.	"	"	"	"	"	"	"	Mohr
73.	"	"	"	"	"	"	Kottmeier	Gildemeister
74.	"	"	"	"	"	"	Pump	Grave
75.	"	"	"	"	"	"	Ehnd	Pfeiffer
76.	"	"	"	"	"	"	"	Grave
77.	"	"	"	"	"	"	"	"

[illegible]

